

Paibacher Zeitung



Abonnementpreis: Mit Postversendung: ganzjährig 80 K., halbjährig 15 K. Im Kontor: ganzjährig 22 K., halbjährig 11 K. Für die Ausstellung ins Haus ganzjährig 2 K. — **Postportogebühr:** Für kleine Inserate bis zu vier Zeilen 80 h, größere per Seite 12 h; bei öfteren Wiederholungen per Seite 8 h.

Die «Paibacher Zeitung» erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Die Administration befindet sich Miklosičstraße Nr. 16; die Redaktion Miklosičstraße Nr. 16. Sprechstunden der Redaktion von 8 bis 10 Uhr vormittags. Unansekerte Briefe werden nicht angenommen, Manuskripte nicht zurückgestellt.

Telephon-Nr. der Redaktion 52.

Amtlicher Teil.

Cesarski ukaz

s katerim se uravnava promet z žitom in mlinskimi izdelki.

Na podstavi § 14 državnega osnovnega zakona o državnem zastopstvu z dne 21. decembra 1867. l. (drž. zak. št. 141) zauzujem tako:

Zapora.

§ 1.

Zito (pšenica, rž, ječmen, oves in koruza), kar ga je 24. dne februarja 1915. l. v kraljevinah in deželah, zastopanih v državnem zboru, ter iz žita dobljeni mlinski izdelki vsake vrste (moka, zdrob, ječmenček [ješpren] i. dr.) izvzemši otroke, zmlateno ali nezmlateno, samo zase ali mešano, se dajejo s tem dnevom pod zoporo.

Od zapore so izvzete zaloge, ki so v posesti države ali vojaške uprave.

§ 2.

Brez dovoljenja oblastva ali mesta, ki ga določi oblastvo, se pod zaporu dane zaloge žita in mlinskih izdelkov ne smejo niti podelovati, porabljati, pokladati, prostovoljno ali prisilno prodati, niti se ne sme z njimi razpolagati drugače, ako niso izjemno določene v tem cesarskem ukazu.

Zastavba, ki se izvrši, ne da bi se izročila posest, s tem da se namesto znamenja, n. pr. da se postavijo table i. dr., ne spada pod prepoved.

Pravna opravila, ki greše zoper prepoved, so nična.

Posestniki pod zaporo danih zalog so dolžni skrbeti za to, da se zaloge ohranijo, in nezmlateno žito izmlatiti najdalje do 31. dne marca 1915. l.

§ 3.

Kljub zapori smejo brez dovoljenja

- posestniki pod zaporo danih zalog za preživljjanje pripadnikov svojega gospodinjstva (gospodarstva), vštivi tiste delavce in nameščence, ki jim gre prosta hrana ali krušno žito in mlinski izdelki za mezzo, porabljati svoje lastne zaloge, od tega pa do obče uravnave porabljanja (§ 14) porabiti samo količino, ki ne presega za glavo 7.2 kg mlinskih izdelkov ali 9 kg žita na mesec (240 g mlinskih izdelkov ali 300 g žita na dan),
- peki in sladičarji porabljati moko za peko in tisti, ki obrtniško za plačilo oddajajo mlinske izdelke tretjim osebam, dobavljati jih, kolikor je to potrebno za založbo neposredne porabe njihovih odjemalcev v okraju političnega oblastva I. stopnje. Ako je treba, lahko oblastvo določi to množino porabe za posamezne ali vse obrate ali ukrene druge naredbe, da se zabrani nabiranje mlinskih izdelkov pri konsumentih,
- posestniki kmetijskih obratov porabljati žito za lastno setev ali dojavljati drugim kmetovalcem za namene seteve proti potrdilu, iz katerega je razvidno pridobitnikovo ime, vrsta in množina semenja in dan oddaje,
- konjereci pokladati od zaloge ovsu, ki je v njihovi posesti, za vsakega konja poprečno 3 kg na dan,
- mlinska podjetja mleti žito,
- pričeti prevozi v tuzemstvu se smejo spraviti do konca.

§ 4.

Ako se pokaže v prehodnem času do obče uravnave porabljanja (§ 14) potreba občino, za koje začasno preskrbo ni zadostnih zalog, preskrbeti z žitom ali mlinskimi izdelki, more politično deželno oblastvo in z njegovim pooblastilom okrajno oblastvo pozvati posestnike pod zaporo danih zalog, naj dobavijo po oblastveno določenih cenah množino zaloge, ki je potrebna za založbo nujne potrebe te občine.

Ako se posestnik brani ustreči pozivu, more politično deželno oblastvo ali oblastvo, ki ga določi, dotočne predmete prodati občini na posestnikov račun in njegove stroške. Pri tem se uporablajo določila §§ 22 in 24.

Oblastvo mora vsako tako oddajo takoj naznaniti ministrstvu za notranje stvari.

§ 5.

Učinki zapore se končajo:

- z dopustno porabo in prodajo (§ 2, odst. 1, § 3, lit. a) do d), § 4, odst. 1);
- z razlastitvijo (§ 4, odst. 2, in § 21);
- z zapodom (§ 13).

Popisovanje zalog.

§ 6.

Kdor ima žito ali mlinske izdelke (§ 1) v hrambi, je dolžen te zaloge zglasiti oblastvu, v čigăr okraju so zaloge, po stanju z dne 28. februarja 1915. l. najdalje do 5. dne marca 1915. l.

Zaloge, ki so 28. dne februarja 1915. l. na prevozu, mora prejemnik zglasiti v treh dneh po prejemu.

V § 3, lit. b) navedene osebe morajo v zglasili tudi navesti, koliko mlinskih izdelkov so v času od 1. do 15. dne februarja 1915. l. porabile za peko ali oddale kupcem.

§ 7.

Zaloge, ki so v posesti vojaške uprave, so izvzete od dolžnosti zglasitve.

Kaiserliche Verordnung

mit welcher der Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten geregelt wird.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Sperre.

§ 1.

Das am 24. Februar 1915 in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern befindliche Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Mais) sowie die aus Getreide gewonnenen Mahlprodukte aller Art (Mehl, Grieß, Kollgerste und dergleichen) mit Ausnahme von Kleie, gedroschen oder ungedroschen, allein oder gemischt, werden mit diesem Tage unter Sperre gelegt.

Von der Sperre sind ausgenommen Vorräte, die sich im Besitz des Staates oder der Militärverwaltung befinden.

§ 2.

Ohne Bewilligung der Behörde oder der von ihr bestimmten Stelle dürfen die gesperrten Vorräte an Getreide und Mahlprodukten weder verarbeitet, verbraucht, versüttet, freiwillig oder zwangsläufig veräußert werden, noch darf über sie in einer andern Weise verfügt werden, sofern nicht Ausnahmen in dieser Kaiserlichen Verordnung vorgesehen sind.

Eine Verpfändung, die ohne Besitzübergabe durch Anbringung von Belegen, wie durch Aufstellung von Tafeln und dergleichen vorgenommen wird, fällt nicht unter das Verbot.

Rechtsgeschäfte, die gegen das Verbot verstößen, sind nichtig.

Die Besitzer der gesperrten Vorräte sind verpflichtet, für die Erhaltung der Vorräte Sorge zu tragen und das unausgedroschene Getreide längstens bis 31. März 1915 auszudreschen.

§ 3.

Ungeachtet der Sperre dürfen ohne Bewilligung

- Besitzer gesperrter Vorräte zur Ernährung der Angehörigen ihres Haushaltsgesellschaft, einschließlich jener Arbeiter und Angestellten, denen freie Kost oder Brotgetreide und Mahlprodukte als Lohn gehören, ihre eigenen Vorräte verwenden, hievon aber bis zur allgemeinen Verbrauchsregelung (§ 14) nur eine Menge verbrauchen, die 7.2 kg Mahlprodukte oder 9 kg Getreide monatlich (240 g Mahlprodukte oder 300 g Getreide täglich) für den Kopf nicht übersteigt,
- Bäder und Bäderbäcker Mehl verbaden u. jene, die gewerbsmäßig Mahlprodukte gegen Entgelt an Dritte abgeben, solche liefern, soweit dies zur Deckung des unmittelbaren Verbrauches ihrer Kundenchaft im Bezirk der politischen Behörde I. Instanz notwendig ist. Im Bedarfsfalle kann die Behörde diese Verbrauchsmenge für einzelne oder alle Betriebe bestimmen oder andere Maßnahmen zur Hintanhaltung einer Ansammlung von Mahlprodukten bei den Konsumenten treffen,
- Besitzer landwirtschaftlicher Betriebe das Getreide zur eigenen Aussaat verwenden oder anderen Landwirten für Saatzwecke gegen eine Bestätigung liefern, aus der der Name des Erwerbers, die Art und Menge des Saatgutes und der Tag der Abgabe ersichtlich ist,
- Pferdehändler von dem in ihrem Besitz befindlichen Vorräte an Hafer für jedes Pferd durchschnittlich 3 kg täglich versüttern,
- Mühlenunternehmungen Getreide ausmahlen,
- begonnene Transporte im Inlande zu Ende geführt werden.

§ 4.

Ergibt sich während der Übergangszeit bis zur allgemeinen Verbrauchsregelung (§ 14) die Notwendigkeit, eine Gemeinde, zu deren vorläufigen Versorgung keine ausreichenden Vorräte vorhanden sind, mit Getreide oder Mahlprodukten zu versorgen, so kann die politische Landesbehörde und mit deren Ermächtigung die Bezirksbehörde die Besitzer von gesperrten Vorräten aufordern, die zur Deckung des dringenden Bedarfes dieser Gemeinde erforderliche Vorratsmenge zu den behördlich bestimmten Preisen zu liefern.

Weigert sich der Besitzer, der Auflösung zu entsprechen, kann die politische Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde die betreffenden Gegenstände auf Rechnung und Kosten des Besitzers an die Gemeinde verkaufen. Siehe finden die Bestimmungen der §§ 22 und 24 Anwendung.

Die Behörde hat jede solche Abgabe dem Ministerium des Innern sofort anzugeben.

§ 5.

Die Wirkungen der Sperre endigen:

- mit einer zulässigen Verwendung und Veräußerung (§ 2, Abs. 1, § 3, lit. a bis d, § 4, Abs. 1);
- mit der Enteignung (§§ 4, Abs. 2, und 21);
- mit dem Verfalls (§ 13).

Vorratsaufnahme.

§ 6.

Wer Getreide oder Mahlprodukte (§ 1) in Verwahrung hält, ist verpflichtet, diese Vorräte nach dem Stande vom 28. Februar 1915 der Behörde, in deren Bezirk sie die Vorräte befinden, längstens bis 5. März 1915 anzumelden.

Die am 28. Februar 1915 auf dem Transporte befindlichen Vorräte hat der Empfänger binnen drei Tagen nach dem Empfang anzumelden.

Die in § 3, lit. b, angeführten Personen haben in der Anmeldung auch anzugeben, wieviel Mahlprodukte sie in der Zeit vom 1. bis 15. Februar 1915 verbraucht oder an Käufer abgegeben haben.

§ 7.

Vorräte, die sich im Besitz der Militärverwaltung befinden, sind von der Anmeldepflicht ausgenommen.

Ako v gospodinjstvu (gospodarstvu) ni več nego 20 kg vseh žitnih vrst in mlinških izdelkov skupaj, se omejuje dolžnost zglasitve na zagotovilo, da zaloge niso večje.

To zagotovilo mora podati predstojnik gospodinjstva (gospodarstva).

§ 8.

Zaloge se popisujejo po občinah z uradnimi zglasilnimi listi, ki jih mora izpolniti ali zglasilu zavezana oseba ali po njenih navedbah zaupnik, ki ga je postavilo oblastvo. Oblastvo določi, oziraje se na krajne razmere, kateri postopek se mora uporabljati v posameznih občinah ali delih občin.

Izpolnjene zglasilne liste je predložiti oblastvu ali jih oddati organu, kateremu je poverjeno sprejemanje.

§ 9.

Oblastvo se mora pripravno prepričati, da so zglasilni listi v redu izpolnjeni in tam podane navedbe pravilne. Ako se pokažejo pomisleki zoper pravilnost ali popolnost v zglasilnih listih obseženih podatkov in ako se ti pomisleki ne morejo drugače zanesljivo odpraviti, more oblastvo vsakčas v dotednih občinah zauzamati novo popisovanje zalog.

O zalogah, kar jih je, sestavi oblastvo za vsako občino občinski pre-gled in iz občinskih pregledov okrajni pregled. Sestava občinskega pregleda se lahko prepusti tudi občini.

Okrajni pregled je najdalje do 10. dne marca 1915. l. predložiti političnemu deželnemu oblastvu, ki sestavi iz okrajnih pregledov deželni pregled in ga predloži ministrstvu za notranje stvari, priloživši okrajne pregledе.

§ 10.

Vsakdo je dolžan na poziv oblastva prevzeti službo zaupnika in sodelovati ob popisovanju zalog, po preskuševanju in izdelovanju. Pri osebah, ki so v javni službi je za to sodelovanje treba pritrditve nijihovega službenega oblastva.

Zaupniki morajo ravnati brez ozira na osebo in po najboljši vednosti in vesti, ohraniti tajno zasebne razmere ali opravilne tajnosti posestnikov zalog, za katere izvedo, in, ako niso javni uradniki, obljuditi izpolnjevanje teh dolžnosti.

Služba zaupnika je častna služba.

Le iz važnih razlogov se more kdo odvezati, da se ne postavi za zaupnika.

§ 11.

Oblastvo ima pravico v obratnih prostorih, prostorih za zaloge in drugih prostorih izvrševati vsakčas oglede po osebah, katerim to naroči, in vpogledavati gospodarske in opravilne zapiske.

Tistim, ki imajo naročilo oblastva, je dovoljevati vstop v te prostore, in na zahtevanje je dajati vsa potrebna pojasnila.

Izdelovalci, kupčevalci, skladovnice in prometna podjetja imajo zlasti dolžnost za preskušanje podanih zglasil dajati oblastvu na poziv potrebna pojasnila in izkaze o zalogah in dobavah.

§ 12.

Ako napove kdo, ki je zavezani zglasitvi, podajajo zglasilo, zaloge, ki jih je ob popisovanju na podstavi cesarskega ukaza z dne 1. avgusta 1914. l. (drž. zak. št. 194) navel nepravilno ali jih je zatajil, se zaradi prejšnje nepravilne navedbe ali zatajitev ne sme več začeti kazensko postopanje po navedenem cesarskem ukazu.

§ 13.

Oblastvo lahko proglaši, da so zglasitvi zavezane zaloge, ki se ne zglase, zapale v prid državi. Zapale zaloge mora država porabiti za pre-skrobo prebivalstva.

Uravnava porabljanja.

§ 14.

Ko bo dovršeno popisovanje zalog, določi minister za notranje stvari, po katerih načelih je zaloge, ki so na razpolaganje, izročiti v porabo.

§ 15.

Odredbe, ki so potrebne za uravnavo porabljanja v deželi, ukrene politično deželno oblastvo. Oskrbuje ta opravila se lahko deželno oblastvo poslužuje pridodanega sveta, ki ga sestavi.

§ 16.

Natančnejše odredbe, ki so potrebne za uravnavo porabljanja v posameznih občinah, se lahko prepuste oblastvu ali za občinski okoliš občini. Ta opravila oskrbuje občina v prenešenem delokrogu.

§ 17.

Oskrbuje ta opravila se lahko oblastvo poslužuje stalnega strokovnega pridodanega sveta ali izvedencev.

Ako se izroči uravnava porabljanja občini, more občinsko zastopstvo oskrbovati s tem združena opravila po posebnem aprovizacijskem odboru.

Na ude strokovnega pridodanega sveta ali aprovizacijskega odbora ter na izvedence se uporablajo določila § 10.

Ako občina ne more izpolnjevati svojih nalog ob uravnavi porabljanja, ji more oblastvo vsakčas odtegniti oskrbovanje teh opravil.

§ 18.

Ob uravnavi porabljanja more politično deželno oblastvo in z njegovim pooblastilom oblastvo ali občina, kateri se je izročila ta uravnava, zlasti

1. uravnati oddajanje kruha in mlinških izdelkov v določenih količinah in oddajališčih, ob določenih urah, proti izkazu ali kako drugače,

2. zauzamati izdelovanje enotnega kruha,

3. uravnati izdelovanje in razpečavanje kruha in peciva v okviru obstoječih občin, določil in

4. določiti prodajno ceno za promet na drobno.

§ 19.

Oblastvo more, ako je v njegovem okraju po 31. dnevu marca 1915. l. še kaj nezmlatenega žita, ukrenit, da se izmatri na posestnikove stroške, ako mogoče, uporablja pomočke njegovega kmetijskega obrata.

Posestnik mora dovoliti, da se izmatri v njegovih gospodarskih prostorih in s pomočki njegovega obrata.

Sind in einem Haushalte (Wirtschaft) nicht mehr als 20 kg an allen Getreidearten und Mahlprodukten zusammengekommen vorhanden, beschränkt sich die Anmeldepflicht auf die Versicherung, daß die Vorräte nicht größer sind.

Diese Versicherung hat der Vorstand der Haushaltung (Wirtschaft) abzugeben.

§ 8.

Die Vorratsaufnahme erfolgt gemeindeweise mittels amtlicher Anmeldeblätter, die entweder durch den Anmeldepflichtigen oder nach dessen Angaben durch einen von der Behörde bestellten Vertrauensmann auszufüllen sind. Die Behörde bestimmt unter Berücksichtigung der Ortsverhältnisse, welches Verfahren in den einzelnen Gemeinden oder Gemeindeteilen zur Anwendung zu bringen hat.

Die ausgefüllten Anmeldeblätter sind an die Behörde vorzulegen oder an das mit der Empfangnahme betraute Organ abzugeben.

§ 9.

Die Behörde hat sich auf geeignete Weise zu überzeugen, daß die Anmeldeblätter ordnungsmäßig ausgefüllt und die dort gemachten Angaben richtig sind. Ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in den Anmeldeblättern enthaltenen Daten und können diese Bedenken auf eine andere Art und Weise mit Verlässlichkeit nicht behoben werden, so kann die Behörde jederzeit in den betreffenden Gemeinden eine neue Vorratsaufnahme anordnen.

Über die vorhandenen Vorräte verfaßt die Behörde für jede Gemeinde eine Gemeindeübersicht und aus den Gemeindeübersichten eine Bezirkssübersicht. Die Verfassung der Gemeindeübersicht kann auch der Gemeinde überlassen werden.

Die Bezirkssübersicht ist längstens bis 10. März 1915 der politischen Landesbehörde vorzulegen, die aus den Bezirkssübersichten eine Landesübersicht zusammestellt und unter Anschluß der Bezirkssübersichten an das Ministerium des Innern vorlegt.

§ 10.

Jedermann ist verpflichtet, über Aufforderung der Behörde das Amt eines Vertrauensmannes zu übernehmen und bei der Vorratsaufnahme, Überprüfung und Aufarbeitung mitzuwirken. Bei Personen, die im öffentlichen Dienste stehen, ist zu dieser Mittwirkung die Zustimmung ihrer Dienstbehörde erforderlich.

Die Vertrauensmänner haben ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, die zu ihrer Kenntnis gelangten privaten Verhältnisse oder Geheimnisse oder Geheimnisse der Vorratsbesitzer geheim zu halten und, soferne sie nicht öffentliche Beamte sind, die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu geloben.

Das Amt eines Vertrauensmannes ist ein Ehrenamt.

Die Enthebung von der Bestellung als Vertrauensmann kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen.

§ 11.

Die Behörde ist berechtigt, in den Betriebs-, Vorrats- und sonstigen Räumen durch ihre Beauftragten jederzeit Besichtigungen vorzunehmen und Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen einzusehen.

Den Beauftragten der Behörde ist der Eintritt in diese Räume zu gestatten und sind auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Erzucker, Händler, Lagerhäuser und Verkehrsunternehmungen sind insbesondere verpflichtet, zur Prüfung der erstatteten Anmeldungen der Behörde über Aufforderung die erforderlichen Auskünfte und Nachweise über die Vorräte und Lieferungen zu geben.

§ 12.

Gibt ein Anmeldepflichtiger bei Erstattung der Anmeldung Vorräte an, die er bei einer Aufnahme auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914, R. G. Bl. Nr. 194, unrichtig angegeben oder verheimlicht hat, so darf wegen der früheren unrichtigen Angabe oder Verheimlichung ein Strafverfahren nach der angeführten Kaiserlichen Verordnung nicht mehr eingeleitet werden.

§ 13.

Anmeldepflichtige Vorräte, die nicht angemeldet werden, können von der Behörde zugunsten des Staates für verfallen erklärt werden. Die verfallenen Vorräte hat der Staat zur Verjörgung der Bevölkerung zu verwenden.

Berbrauchsregelung.

§ 14.

Nach Durchführung der Vorratsaufnahme wird der Minister des Innern bestimmen, nach welchen Grundsätzen die verfügbaren Vorräte dem Verbrauch zu zuführen sind.

§ 15.

Die zur Regelung des Verbrauches im Lande erforderlichen Verfügungen trifft die politische Landesbehörde. Bei Besorgung dieser Geschäfte kann sich die Landesbehörde eines von ihr zusammengesetzten Beirates bedienen.

§ 16.

Die zur Regelung des Verbrauches in den einzelnen Gemeinden erforderlichen näheren Verfügungen können der Behörde oder für das Gemeindegebiet der Gemeinde überlassen werden. Diese Geschäfte besorgt die Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereiche.

§ 17.

Bei Besorgung dieser Geschäfte kann sich die Behörde eines ständigen Fachbeirates oder Sachverständiger bedienen.

Wird die Regelung des Verbrauches der Gemeinde übertragen, so kann die Gemeindevertretung die damit verbundenen Geschäfte durch einen besonderen Approvizationierungsausschuß besorgen.

Auf die Mitglieder des Fachbeirates oder des Approvizationierungsausschusses sowie auf die Sachverständigen finden die Bestimmungen des § 10 Anwendung.

Wenn die Gemeinde ihren Aufgaben bei der Regelung des Verbrauches nicht nachkommen vermag, kann ihr die Besorgung dieser Geschäfte von der Behörde jederzeit entzogen werden.

§ 18.

Bei der Regelung des Verbrauches kann die politische Landesbehörde und mit deren Ermächtigung die Behörde oder die Gemeinde, der diese Regelung übertragen wurde, insbesondere

1. die Abgabe von Brot und Mahlprodukten in bestimmten Mengen und Abgabestellen, zu bestimmten Stunden, gegen Ausweis oder in anderer Weise regeln,

2. die Erzeugung von Einheitsbrot anordnen,

3. die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck im Rahmen der bestehenden allgemeinen Bestimmungen regeln und

4. den Verschleißpreis für den Detailsverkauf festsetzen.

§ 19.

Die Behörde kann, wenn sich in ihrem Bezirk nach dem 31. März 1915 noch unausgedroschenes Getreide befindet, das Ausdreschen auf Kosten des Besitzers womöglich unter Benützung der Mittel seines landwirtschaftlichen Betriebes veranlassen.

Der Besitzer hat das Ausdreschen in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 20.

Oblastvo lahko prisili mlinska podjetja, da zmeljejo žito ter da hranijo žito in mlinske izdelke. Meljarno določi politično deželno oblastvo. Za hranitev se ne plačuje odškodnina.

Prav tako lahko zahteva oblastvo skladiske prostore za skladanje in sušilne naprave (skladarnico in enake reči) za ravnjanje z žitom in zalogami moko za odškodnino, ki jo določi oblastvo.

Razlastitev.

§ 21.

Ako se posestnik brani na oblastveno zahtevanje prodati svoje zaloge žita ali mlinskih izdelkov po oblastveno določeni ceni ali ako ni znana oseba ali bivališče tistega, ki ima pravico razpolagati z zalogo, lahko oblastvo razsodi, da se zahtevane zaloge razlastijo.

Razsodba ima moč zoper vsakega, ki mu gredo pravice do razlaščenih zalog.

§ 22.

Od razlastitve so izvzete:

1. zaloge, ki jih potrebuje posestnik za preživljjanje pripadnikov svojega gospodinjstva (gospodarstva) ali za lastno setev,
2. zaloge, ki so v posesti dežele, okraja ali občine, ako so določene za preskrbljevanje dežele okraja ali občine,

3. zaloge, ki so v posesti človekoljubnega zavoda in so potrebne za njegove namene do 31. dne julija 1915. l.,
4. gojeno semenje.

Pod št. 1 in 2 navedene zaloge so izvzete od razlastitve le toliko, kolikor so po uravnavi porabljana (§ 14) potrebne za posestnike.

§ 23.

Zahteva, naj se prepuste zaloge, ter razlastilna razsodba se lahko naslovi na posameznega posestnika ali na več ali na vse posestnike občine ali političnega okraja.

Zahteva, naj se prepuste zaloge, se lahko stavi z individualnim obvestilom ali, ako gre za več posestnikov, tako, da se nabije v dotednih občinah, kakor je v kraju običajno.

§ 24.

Za razlaščene zaloge je plačati ceno, ki je za 10 odstotkov nižja nego oblastveno določena cena.

Prevzemno ceno je plačati v gotovini v osmih dneh po pravomočnosti razlastilne razsodbe.

Ako posestnik ali njegovo bivališče ni znano ali ako naj služi cena za to, da se poravnajo zahteve tretjih oseb iz stvarnih pravic, je ceno po ložiti na sodišču.

§ 25.

Posestnik zalog, ki so se prodale ali razlastile na oblastveno zahtevanje, mora te zaloge brezplačno tako dolgo hraniti in skrbeti za njihovo ohranitev, da se odpoklicuje.

Občna določila.

§ 26.

Za poslovno izvršitev porazdeljevanja zalog, ki so na razpolaganje, na posamezne okoliše je določen pod državnim nadzorstvom in vplivom stojec zavod za promet z žitom, čigar uredba in naloge se določijo ukazoma.

§ 27.

Predpisi tega cesarskega ukaza se ne uporabljajo na žito in mlinske izdelke, ki se po 24. dnevu februarja 1915. l. uvozijo iz carinskega inozemstva.

Vsako pošiljatev žita in mlinskih izdelkov iz carinskega inozemstva mora namembna postaja naznaniti oblastvu vsaj 24 ur pred njeno izročitvijo.

Oblastvo lahko pošiljatev ogleda in nadzoruje prodajo.

§ 28.

S 24. dnem februarja 1915. l. smejo železnice ali paroplovstvena podjetja sprejemati žito in mlinske izdelke (§ 1) le tedaj v prevoz, ako je voznim listinam za vsako pošiljatev priloženo prevozno potrdilo.

Izdajati prevozna potrdila ima pravico edinole oblastvo. Vzorec tega potrdila določi minister za notranje stvari.

Pošiljatve, ki so že pred 24. dnem februarja 1915. l. dospele na namembno postajo, mora prejemnik prevzeti v 4 dneh potem, ko je dobil moč ta cesarski ukaz, in pošiljatve, ki dospejo na namembno postajo šele ta dan ali pozneje, mora prevzeti prejemnik v 4 dneh po obvestilu.

§ 29.

Občine so dolžne sodelovati v izvrševanju tega cesarskega ukaza.

§ 30.

Z „oblastvom“ brez natančnejšega oznamenila se umeva v tem cesarskem ukazu cesarsko politično okrajno oblastvo, v občinah s svojim ustavom pa občinsko oblastvo, ako politično deželno oblastvo ne vzame opravil, ki gredo oblastvu, doceila ali deloma nase ali jih ne izroči drugemu uradnemu mestu.

§ 31.

Zoper odločbe in odredbe, ukenjene na podstavi sprednjih določil, ni doposten priziv. Uradoma popreskušati te odločbe in odredbe je pričakovati predpostavljenemu političnemu oblastvu in ministru za notranje stvari.

Kazenska določila.

§ 32.

1. Kdor nalašč zataji oblastvu v njegovi posesti ali v njegovi hrambi nahajajoče se zaloge žita ali mlinskih izdelkov (§ 1),

2. kdor poškoduje, uniči, spravi v stran ali neupravičeno podela, poklada ali proda pod zaporo dane zaloge žita ali mlinskih izdelkov,
3. kdor za semenje pridobljeno žito odtegne tej porabi, tega kaznuje sodišče zaradi prestopka z zaporom od enega tedna do šest mesev. Poleg kazni na svobodi se lahko naloži denarna kazna do dvetisoč krov.

4. Kdor se zakrivi navedenih dejanj na zalogah, kajih vrednost presegajo petsto krov, se kaznuje zaradi pregreška s hudim zaporom od enega meseca do enega leta. Poleg kazni na svobodi se lahko naloži denarna kazna do dvajset tisoč krov.

§ 20.

Die Behörde kann Mühlenunternehmungen zum Ausmahlen von Getreide sowie zur Aufbewahrung von Getreide und Mahlprodukten verhältnis. Den Mahllohn bestimmt die politische Landesbehörde. Für die Aufbewahrung wird eine Vergütung nicht gezahlt.

Ebenso kann die Behörde Lagerräume für die Lagerung und Trockenanlagen (Malzdarren und dergleichen) für die Behandlung von Getreide und Mehlvorräten gegen eine von der Behörde festgesetzte Vergütung in Anspruch nehmen.

Enteignung.

§ 21.

Weigert sich der Besitzer, auf behördliches Verlangen seine Vorräte an Getreide oder Mahlprodukten um den behördlich bestimmten Preis zu verkaufen, oder ist die Person oder der Aufenthalt des Verfügungsberechtigten nicht bekannt, so kann die Behörde auf die Enteignung der in Anspruch genommenen Vorräte erkennen.

Das Erkenntnis wirkt gegen jedermann, dem Rechte an den enteigneten Vorräten zustehen.

§ 22.

Von der Enteignung sind ausgenommen:

1. Vorräte, die der Besitzer zur Ernährung der Angehörigen seines Haushaltes (Wirtschaft) oder zum eigenen Anbau benötigt,
2. Vorräte, die sich im Besitz eines Landes, eines Bezirks oder einer Gemeinde befinden, sofern sie zur Versorgung des Landes, Bezirks oder der Gemeinde bestimmt sind,

3. Vorräte, die sich im Besitz einer Humanitätsanstalt befinden und zu deren Zwecken bis 31. Juli 1915 nötig sind,
4. gezüchtes Saatgut.

Die unter §. 1 und 2 angeführten Vorräte sind von der Enteignung nur insofern ausgenommen, als sie gemäß der Verbrauchsregelung (§ 14) für die Besitzer nötig sind.

§ 23.

Das Verlangen nach Überlassung der Vorräte sowie das Enteignungsvernehmen kann an den einzelnen Besitzer oder an mehrere oder an alle Besitzer einer Gemeinde oder eines politischen Bezirks gerichtet werden.

Das Verlangen nach Überlassung der Vorräte kann durch individuelle Verständigung oder, wenn es sich um mehrere Besitzer handelt, durch ortüblichen Anschlag in den betreffenden Gemeinden erfolgen.

§ 24.

Für die enteigneten Vorräte ist ein Preis zu entrichten, der um 10 Prozent niedriger ist als der behördlich bestimmte Preis.

Der Übernahmepreis ist binnen acht Tagen nach Rechtskraft des Enteignungsvermerks bar zu bezahlen.

Ist der Besitzer oder dessen Aufenthalt nicht bekannt oder hat der Preis zur Befriedigung von Ansprüchen dritter Personen aus dinglichen Rechten zu dienen, so ist der Preis bei Gericht zu erlegen.

§ 25.

Der Besitzer von Vorräten, die auf behördliches Verlangen veräußert oder enteignet wurden, hat unentgeltlich diese solange aufzubewahren und für ihre Erhaltung Sorge zu tragen, bis die Abberufung erfolgt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 26.

Zur geistlichen Durchführung der Aufteilung der verfügbaren Vorräte auf die einzelnen Gebiete ist eine unter staatlicher Aufsicht und Einflussnahme stehende Getreideverkehrsanstalt bestimmt, deren Einrichtung und Aufgaben im Verordnungswege festgesetzt werden.

§ 27.

Die Vorschriften dieser Kaiserlichen Verordnung finden auf Getreide und Mahlprodukte, die nach dem 24. Februar 1915 aus dem Zollauslande eingeführt werden, keine Anwendung.

Jede Sendung von Getreide und Mahlprodukten aus dem Zollauslande ist wenigstens 24 Stunden vor deren Ausfolgung der Behörde seitens der Bestimmungsstation anzugezeigen.

Die Behörde kann die Sendung besichtigen und den Verkauf überwachen.

§ 28.

Mit dem 24. Februar 1915 dürfen Sendungen von Getreide und Mahlprodukten (§ 1) von Eisenbahnen oder Dampfschiffahrtsunternehmungen nur dann zum Transporte angenommen werden, wenn den Frachtdokumenten für jede Sendung eine Transportbescheinigung beigegeben ist.

Zur Ausstellung der Transportbescheinigung ist ausschließlich die Behörde berechtigt. Das Muster dieser Bescheinigung wird vom Minister des Innern bestimmt werden.

Sendungen, die vor dem 24. Februar 1915 in einer Bestimmungsstation bereits eingelangt sind, müssen binnen 4 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Kaiserlichen Verordnung, und Sendungen, die in der Bestimmungsstation erst an diesem Tage oder später eintreffen, müssen binnen 4 Tagen nach erfolgter Abfertigung durch den Empfänger übernommen werden.

§ 29.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieser Kaiserlichen Verordnung verpflichtet.

§ 30.

Unter „Behörde“ ohne nähere Bezeichnung wird in dieser Kaiserlichen Verordnung die landesfürstliche politische Bezirksbehörde, in Gemeinden mit eigenem Statute die Gemeindebehörde verstanden, sofern nicht die politische Landesbehörde die der Behörde zufallenden Geschäfte ganz oder teilweise an sich zieht oder an eine andere Amtsstelle überträgt.

§ 31.

Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffenen Entscheidungen und Verfügungen ist eine Berufung nicht zulässig. Die Überprüfung dieser Entscheidungen und Verfügungen von Amts wegen bleibt der vorgesetzten politischen Behörde und dem Minister des Innern vorbehalten.

Strafbestimmungen.

§ 32.

1. Wer vorsätzlich in seinem Besitz oder in seiner Verwahrung befindliche Vorräte an Getreide oder an Mahlprodukten (§ 1) der Behörde verheimlicht,

2. wer gesperrte Vorräte an Getreide oder Mahlprodukten beschädigt, zerstört, beiseite schafft oder unbefugt bearbeitet, versüßt oder veräußert,

3. wer als Saatgut erworbene Getreide dieser Verwendung entzieht, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest vor einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

4. Wer sich der angeführten Handlungen an Vorräten schuldig macht, deren Wert fünfhundert Kronen übersteigt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 33.

1. Kdor ne poda v določenem roku podatkov, ki se zahtevajo od njega ob popisovanju zalog, se brani odgovarjati na vprašanja, ki se mu stavijo, ali odgovarja nanja nepravilno.

2. kdor zabranji osebam, ki imajo naročilo oblastva, vstop v svoje obratne prostore, prostore za zaloge ali druge prostore, vpogled v svoje gospodarske in opravilne zapiske ali se brani dati pojasnila ali da nepravilna pojasnila.

Tega kaznjuje sodišče zaradi prestopka z zaporem od treh dni do treh mesecev ali z denarno kaznijo od dvajset kron do dvetisoč kron. Poleg kazni na svobodi se lahko naloži denarna kazn do dvetisoč kron.

Sodišče lahko izda v teh kazenskih primernih kazenske odredbe (§ 460 k. p. r.), ako spozna, da je odrediti k večjemu en temen zapora ali sto kron denarni kazni.

§ 34.

1. Kdor se brez osnovanega razloga brani prevzeti službo zaupnika, izvedenca ali uda strokovnega pridodanega sveta ali aprovizacijskega odbora (§§ 10 in 17) ali nadaljevati tako službo.

2. kdor neupravičeno razodene zasebne razmire ali opravilne tajnosti posestnikov zalog, za katerje je izvedel izvršuje eno teh služb,

Tega kaznjuje oblastvo (§ 30) z denarno kaznijo do pettisoč kron ali z zaporem do šest mesecev.

§ 35.

Vse druge prestopke cesarskega ukaza ali predpisov, izdanih na njegovi podstavi, kaznjuje oblastvo (§ 30) z denarno kaznijo do dvetisoč kron ali z zaporem do treh mesecev, ob obtežilnih okolnostih pa z denarno kaznijo do pettisoč kron ali z zaporem do 6 mesecov.

§ 36.

Ako se kdo obsodi po §§ 32 in 35, se lahko razsodi tudi na izgubo obrtnice pravice.

§ 37.

Glede prestopkov, spadajočih v področje političnih oblastev, se lahko izdado kazenske odredbe brez prejšnjega postopanja.

Pogoji in vsebina teh kazenskih odredb ter pravica vgovarjati, ki gre stranki, se uravnajo z ukazom.

Sklepna določila.

§ 38.

Vlada se pooblašča določila tega cesarskega ukaza z ukazom izpremeniti, dopolniti ali raztegnuti na druge potrebuščine.

Vlada se nadalje pooblašča z ukazom razveljaviti ta cesarski ukaz docela ali deloma za vse ozemlje v državnem zboru zastopanih kraljevin in dežel ali le za posamezne upravne okoliše.

§ 39.

Ta cesarski ukaz dobi moč z dnem razglasitve.

Izvršiti ga je poverjeno ministru za notranje stvari v porazumu z udeleženimi ministri.

Razglas

z dne 24. februarja 1915. I.

o zagotovitvi preskrbljevanja z žitom in moko.

Nameri naših sovražnikov nas izstradati se mora na vsak način preprečiti.

V ta namen so se s cesarskim ukazom, ki je danes objavljen v državnem zakoniku, ukrenile naredbe, ki zagotavljajo našo preskrbo z žitom in moko do prihodnje žetve.

S tem cesarskim ukazom se devajo vse zaloge žita (pšenica, rž, ječmen, oves in koruza) ter mlinski izdelki vseake vrste (moka, zdrob, ječmenček [ješprenj] i. dr.), izvzemši otroke, same zase ali mešane, zmatene ali nezmatene, kolikor niso v posesti države ali vojaške uprave,

z današnjim dnem, dokler se ne ukrene drugače, pod zaporo.

Od danes naprej se pod zaporo dane zaloge brez oblastvenega dovoljenja ne smejo niti podelovati, porabljati ali pokladati, niti prodati.

Da se založi najnujnejša potrebščina, so v omenjenem cesarskem ukazu določene primerne izjeme.*)

Vsekodaj je dolžen skrbeti za to, da se ohranijo njegove zaloge.

Kdor svojevoljno razpolaga z zalogami, dejanimi pod zaporo, izven določenih izjem ali ravna proti dolžnosti, ohraniti jih, tega čaka huda kazn.

C. kr. deželnih predsednik:

baron Schwarz s. r.

*) § 3 cesarskega ukaza se glasi:

Kljub zapori smejo brez dovoljenja

a) posestniki pod zaporo danih zalog za preživljjanje pripadnikov svojega gospodinjstva (gospodarstva), včetve tiste delavce in namešence, ki jim gre prosta hrana ali krušno žito in mlinski izdelki za mezzo, porabljati svoje lastne zaloge, od tega pa do občne uravnave porabiti samo količino, ki ne presegajo za glavo 7.2 kg mlinskih izdelkov ali 9 kg žita na mesec (240 g mlinskih izdelkov ali 300 g žita na dan),

b) peki in sladčičarji porabljati moko za peko in tisti, ki obrtniško za plačilo oddajajo mlinske izdelke tretjim osebam, dobavljati jih, kolikor je to potrebno za založbo neposredne porabe njihovih odjemalcev v okraju političnega oblastva I. stopnje. Ako je treba, lahko oblastvo določi to množino porabe za posamezne ali vse obrate ali ukrene druge naredbe, da se zabrani nabiranje mlinskih izdelkov pri konsumenih,

c) posestniki kmetijskih obratov porabljati žito za lastno setev ali dobavljati drugim kmetovalcem za namene seteve proti potrdilu, iz katerega je razvidno pridobitnikovo ime, vrsta in množina semenja in dnu oddaje,

d) konjereci pokladati od zaloge ovsa, ki je v njihovi posesti, za vsakega konja povprečno 3 kg na dan,

e) mlinska podjetja mleti žito,

f) pričeti prevozi v tuzemstvu se smejo spraviti do konca.

334

§ 38.

1. Wer die bei der Vorratsaufnahme von ihm geforderten Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist liefert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten sich weigert oder unrichtig beantwortet,

2. Wer die Beauftragten der Behörde den Eintritt in seine Betriebs-, Vorrats- oder sonstigen Räume, die Einführung in seine Wirtschafts- und geschäftlichen Aufzeichnungen oder die Erteilung von Auskünften verweigert oder unrichtige Auskünfte erteilt,

wird vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe von zwanzig Kronen bis zu zweitausend Kronen bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

Das Gericht kann in diesen Straffällen Strafverfügungen (§ 460 St. P. O.) erlassen, sofern es höchstens Arrest von einer Woche oder eine Geldstrafe von hundert Kronen zu verhängen findet.

§ 34.

1. Wer ohne begründete Ursache sich weigert, das Amt eines Vertrauensmannes, Sachverständigen oder Mitgliedes eines Fachbeirates oder Approbationsausschusses (§§ 10 und 17) zu übernehmen oder ein solches Amt fortzuführen,

2. Wer die in Ausübung eines dieser Amter zu seiner Kenntnis gelangten privaten Verhältnisse oder Geschäftsgeheimnisse der Vorratsbesitzer unbefugt offenbart,

wird von der Behörde (§ 30) mit einer Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 35.

Alle anderen Überreitungen der Kaiserlichen Verordnung oder der auf Grund dieser erlassenen Vorschriften werden von der Behörde (§ 30) mit einer Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 36.

Bei einer Verurteilung nach §§ 32 und 35 kann auch auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

§ 37.

Bezüglich der in den Wirkungsbereich der politischen Behörden fallenden Überreitungen können ohne vorausgehendes Verfahren Strafverfügungen erlassen werden.

Die Voraussetzungen und der Inhalt dieser Strafverfügungen sowie das der Partei zustehende Einspruchsrecht werden durch Verordnung geregelt.

Schlußbestimmungen.

§ 38.

Die Regierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verordnung abzuändern, zu ergänzen oder auf andere Bedarfsgegenstände auszudehnen.

Die Regierung wird ferner ermächtigt, diese Kaiserliche Verordnung ganz oder teilweise für das gesamte Gebiet der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder oder nur für einzelne Verwaltungsgebiete durch Verordnung außer Kraft zu setzen.

§ 39.

Diese Kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Mit dem Vollzuge ist der Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Kundmachung

vom 24. Februar 1915,

betreffend die Sicherung der Versorgung mit Getreide und Mehl.

Die Absicht unserer Feinde, uns auszuhungern, muß unter allen Umständen bereitstellt werden.

Zu diesem Zwecke wurden mit der heute im Reichsgesetzblatte veröffentlichten Kaiserlichen Verordnung Maßregeln getroffen, die unsere Versorgung mit Getreide und Mehl bis zur nächsten Ernte sicherstellen.

Durch diese Kaiserliche Verordnung werden die gesamten Vorräte an Getreide (Weizen, Roggen, Gerste und Mais) sowie die Mahlprodukte aller Art (Mehl, Grieß, Mollgerste u. dgl.) mit Ausnahme von Kleie, allein oder gemischt, gedroschen oder ungedroschen, soweit sie sich nicht im Besitz des Staates oder der Militärverwaltung befinden,

mit dem heutigen Tage bis auf weiteres unter Sperre gelegt.

Bon heute an dürfen die gesperrten Vorräte ohne behördliche Bewilligung weder verarbeitet, verbraucht oder versüttet, noch veräußert werden.

Zur Deckung des dringendsten Bedarfs sind in der erwähnten Kaiserlichen Verordnung entsprechende Ausnahmen*) vorgesehen.

Es ist jedermann Pflicht, für die Erhaltung seiner Vorräte Sorge zu tragen.

Wer über die gesperrten Vorräte außerhalb der vorgenommenen Ausnahmen eigenmächtig verfügt oder der Pflicht zu deren Erhaltung zu widerhandelt, hat strenge Bestrafung zu gewärtigen.

Der f. f. Landespräsident :

Baron Schwarz m. p.

*) § 3 der Kaiserlichen Verordnung lautet :

Ungeachtet der Sperre dürfen ohne Bewilligung

a) Besitzer gesperrter Vorräte zur Ernährung der Angehörigen ihres Haushaltes (Wirtschaft), einschließlich jener Arbeiter und Angestellten, denen freie Kopf oder Brotgetreide und Mahlprodukte als Lohn gebühren, ihre eigenen Vorräte verwenden, hievon aber bis zur allgemeinen Verbrauchsvorschrift nur eine Menge verbrauchen, die 7.2 kg Mahlprodukte oder 9 kg Getreide monatlich (240 g Mahlprodukte oder 300 g Getreide täglich) für den Kopf nicht übersteigt,

b) Bäder und Bäckereien Mehl verbauen und jene, die gewerbsmäßig Mahlprodukte gegen Entgelt an Dritte abgeben, solche liefern, soweit dies zur Deckung des unmittelbaren Verbrauchs ihrer Kundschaft im Bezirk der politischen Behörde I. Instanz notwendig ist. Im Bezirk kann die Behörde diese Verbrauchsmenge für einzelne oder alle Betriebe bestimmten oder andere Maßnahmen zur Hintanhaltung einer Ansammlung von Mahlprodukten bei den Konsumenten treffen,

c) Besitzer landwirtschaftlicher Betriebe das Getreide zur eigenen Aussaat verwenden oder anderen Landwirten für Saatwede gegen eine Bestätigung liefern, aus der der Name des Erwerbers, die Art und Menge des Saatgutes und der Tag der Abgabe ersichtlich ist,

d) Pferdehalter von dem in ihrem Besitz befindlichen Vorräte an Hafer für jedes Pferd durchschnittlich 3 kg täglich verflitzen,

e) Mühlenunternehmungen Getreide ausmahlen,

f) begonnene Transporte im Inlande zu Ende geführt werden.

Nichtamtlicher Teil.

Keine Einlösung der russischen Schatzscheine.

Aus Petersburg, 22. Februar, wird telegraphiert: Ein kaiserlicher Utaß bestimmt, daß angefichts des für den 28. Februar bevorstehenden Verfalles der kurzfristigen Schatzscheine und zur Deckung der Kriegsausgaben zwei Serien neuer fünfprozentiger Schatzscheine ausgegeben werden sollen. Jede Serie soll 500 Millionen Rubel umfassen.

Die vorstehende Petersburger Meldung läßt die Lage der russischen Finanzen in ihrem ganzen Ernst erkennen. Die russische Regierung ist außerstande, die am 28. d. M. fälligen Schatzscheine einzulösen, sie muß vielmehr neue Schatzscheine auch zum Umtausch dieser älteren Utas und zur Deckung der Kriegsausgaben ausgeben. Auch das ist bezeichnend für das ungünstige Ergebnis der finanziellen Verhandlungen Russlands mit seinen Verbündeten.

Wie mißlich sich die Budgetverhältnisse Russlands gestaltet haben, darüber liegt übrigens ein gewiß eher optimistisch gefärbtes Zeugnis im „Rječ“ vor. Dort schreibt Singarev: „Seit 1860 haben sich die Einnahmen Russlands in keinem Jahre so verringert wie im Budget pro 1915. Die Reduktion beträgt 492 Millionen, das sind 13,8 Prozent der vorjährigen Einnahmen. Es ist jedoch sehr wohl möglich, daß die von dem Finanzminister vorgeschenken Einnahmen die erhoffte Höhe nicht erreichen werden. Das Budget rechnet mit einer Gesamteinnahme von 3080 Millionen. Nun ist vor allem zu befürchten, daß die Zollerträge weniger als die vorausgesagten 233 Millionen (gegen 370 im Vorjahr) ausmachen werden. Das Budget rechnet damit, daß in der zweiten Jahreshälfte bereits normale Verhältnisse Platz greifen werden. Vorausgesetzt, daß der Krieg tatsächlich nur noch ein halbes Jahr dauern sollte, ist doch anzunehmen, daß die Handelsverhältnisse mit Deutschland sich nicht so bald wieder regeln werden. Die Forststeuern dürften ebenfalls weniger ergeben, da die Ausfuhr von Holz fast völlig aufgehört hat, der Absatz des Bauholzes im Innern stark gesunken ist. Die Bahnsteuer wird versagen, da die Tarife erhöht wurden, was eine Verringerung des Personen- und Güterverkehrs nach sich ziehen wird. Sehr zweifelhaft ist die als Wirkung des Alkoholverbotes vorausgesehene Erhöhung des Konsums gewisser Artikel, wie zum Beispiel Petroleum. Auch kann die durch die Gebührenerhöhung verursachte Verteuerung gewisser Artikel den Konsum paralyseren. So wurde die Alzise bei Streichhölzern um eine halbe Kopeke vom Päckchen, bei Zucker um 25 Kopeken vom蒲, bei Petroleum um 30 Kopeken vom蒲 erhöht. Im Detailverlauf wird diese indirekte Steuer zu einer sehr empfindlichen Last für die Bevölkerung werden.“

In Wirklichkeit dürfte also das Defizit bei weitem mehr als die angesetzten 492,1 Millionen betragen und wird bis 1143,9 Millionen Rubel steigen.

Die Forderungen Japans an China.

Die „Times“ bespricht die Forderungen Japans an China in einem Leitartikel, dessen innere Widersprüche deutlich erweisen, welche Verlegenheit es dem Blatte bereitet, in dieser Sache einen Standpunkt zu gewinnen und zu vertreten. Zunächst sucht der Artikel die Bedeutung der Nachrichten über die Forderungen Japans herabzusehen, denn die Einzelheiten, die gemeldet werden, seien nicht offiziell, sie kämen ausschließlich von Peking und es sei der Verdacht berechtigt, daß sie von Deutschland beeinflußt seien. Die Deutschen seien eben seit dem Ausbruch des Krieges unermüdlich gewesen in ihren Bemühungen, China als ein Werkzeug gegen die Verbündeten zu benutzen. Es sei daher zu erwarten, daß eine orientalische Imitation der „Reptilpresse“ in den nächsten Tagen mit vollem Drud arbeiten werde, um Europa und Amerika mit übertriebenen Versionen über die japanischen Ansprüche zu überfluten und sie in solchem Sinne auszulegen, wie es die deutsche Presse am besten geeignet erachten mag, um unter den Ententemächten Meinungsverschiedenheiten hervorzurufen. Also die Nachrichten über die Forderungen Chinas sind übertrieben, und werden von den Deutschen aufgebaut. Dann aber kommt das Zugeständnis, daß, wenn diese Nachrichten richtig seien, die Ansprüche Japans gar nicht hart oder unvernünftig im Prinzip seien. Sie bedrohen in keiner Weise die Integrität Chinas und scheinen auch die Doctrin der „Gleichheit der Gelegenheit“ und des „offenen Tores“ nicht zu verleugnen. In den allgemeinen Umrissen erscheinen sonach die japanischen Forderungen an sich räsonable und in Übereinstimmung mit den übereinkommenen, die England und andere Staaten mit China abgeschlossen haben. Und dann kommt der dritte logische Sprung, die Warnung an Japan, auf die englischen Interessen sorgsam Rücksicht zu nehmen. Sie kleidet sich in den Ausdruck der Überzeugung, daß „alle Verbündeten und wir (Engländer) ganz besonders gegenwärtig eine verlässliche Bürgschaft besitzen, daß Japan nicht be-

harren werde auf irgend einer Forderung, von welcher ihm bewiesen wird, daß sie mit den fundamentalen Prinzipien der britischen Politik im fernen Osten unvereinbar sei. Diese Prinzipien sind, wie wir es kaum zu sagen nötig haben: die Aufrechterhaltung der Integrität von China, der Gleichheit der Gelegenheit und des offenen Tores“.

Lokal- und Provinzial-Nachrichten.

Sperrmaßnahmen für Getreide und Mehl.

Im amtlichen Teile der heutigen Nummer gelangen eine kaiserliche Verordnung, mit welcher der Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten geregelt wird, sowie eine Kundmachung des Landespräsidenten zur Verlautbarung, mit welch letzterer auf Grund der Kaiserlichen Verordnung die gesamten Vorräte an Getreide (Weizen, Roggen, Hafer, Gerste und Mais) sowie die Mahlprodukte aller Art (Mehl, Bries, Vollgerste u. dgl.) mit dem heutigen Tage bis auf weiteres unter Sperrre gelegt werden.

Der Zweck, der mit dieser Kaiserlichen Verordnung verfolgt wird, besteht darin, die Deckung des Bedarfs der Bevölkerung der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder an Brotsrüthen und Mehl bis zur nächsten Ernte auch bei den durch die Kriegsereignisse verursachten manigfachen Störungen sicherzustellen.

Dieser Zweck kann unter den obwaltenden Verhältnissen nur durch eine allgemeine Verbrauchsregelung in der Art erreicht werden, daß an die Stelle des freien Verkehrs mit den erwähnten unentbehrlichen Bedarfsgegenständen eine Organisation tritt, durch die dem einzelnen nur diejenige Menge zur Verfügung gestellt wird, die nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte und der Gesamtzahl der zu Versorgenden auf jeden entfällt.

Aus diesem Grundgedanken der Kaiserlichen Verordnung ergibt sich die Notwendigkeit, zunächst zwei vorbereitende Maßnahmen zu treffen. Sie bestehen einerseits in der mit dem Tage der Publikation der Kaiserlichen Verordnung einsetzenden Sperrre aller Getreide- und Mehlvorräte, andererseits in der genauen Registrierung derselben durch eine möglichst umfassende Vorratsaufnahme.

Wie erwähnt, ist die Sperrre mit dem heutigen Tage in Wirksamkeit getreten. Es ist unbedingt erforderlich, daß die Sperrvorschriften von der gesamten Bevölkerung genauestens befolgt werden; deren Auferkennung unterliegt strenger Bestrafung.

Unsere Väter, unsere Gatten, unsere Söhne, unsere Brüder stehen seit Monaten im Kampfe mit unseren Feinden und bringen mit bewunderungswürdigem Mut ihr Leben und ihre Gesundheit dem Vaterlande zum Opfer. Wir im Hinterlande haben die heilige Pflicht, durch genaue Befolgung der von der Regierung im Interesse der Allgemeinheit getroffenen Maßregeln unseren tapferen Kriegern die Erringung des endgültigen Sieges zu ermöglichen. Angefichts dieses erhabenen Zwecks müssen wir die kleinen Erschwernisse und Störungen in unseren Lebensgewohnheiten ohne Murren hinnehmen. Durch die Verhängung der Sperrre erleidet das freie Verfügsungsrecht der Besitzer der Vorräte über dieselben mehrfache Einschränkungen.

Der Besitzer der Vorräte darf zur Ernährung der Angehörigen seines Haushaltes (Wirtschaft) einschließlich der Dienstboten von seinen eigenen Vorräten nur eine Menge verbrauchen, welche pro Kopf und Tag 240 Gramm Mehl, bezw. Mahlprodukte oder 300 Gramm Getreide (pro Monat 7,2 Kilogramm Mahlprodukte oder 9 Kilogramm Getreide) nicht übersteigt. In einem Haushalte mit fünf Köpfen zum Beispiel dürfen daher täglich nur 1 Kilogramm 200 Gramm Mehl verbraucht werden.

Bäcker und Zuckerbäcker dürfen in ihren Betrieben Mehl nur in einer solchen Menge verbauen, soweit dies zur Deckung des unmittelbaren Verbrauches ihrer Kundschaft im Bereich des politischen Bezirkes ihres Standortes notwendig ist.

Jene, welche gewerbsmäßig Mehl und sonstige Mahlprodukte gegen Entgelt an Dritte abgeben, das sind Müller, Mehlschänder, Konsumentenvereinigungen, Gemischtwarenhändler u. dgl., dürfen gleichfalls Mehl, bezw. Mahlprodukte, nur insoweit liefern, als dies zur Deckung des unmittelbaren Verbrauches ihrer Kundschaft im Be-

reich des politischen Bezirkes ihres Standortes notwendig ist.

Besitzer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen das Getreide zur eigenen Aussaat verwenden oder anderen Landwirten für Saatzwecke gegen eine Bestätigung liefern.

Pferdebesitzer dürfen von dem in ihrem Besitz befindlichen Vorräte an Hafer für jedes Pferd durchschnittlich 3 Kilo täglich versüttern.

Selbstverständlich dürfen Mühlenunternehmungen Getreide ausmahlen, ebenso wie begonnene Transporte im Inlande zu Ende geführt werden dürfen.

Durch diese in der Sperrkundmachung ausdrücklich angeführten Bestimmungen erscheint für die Verpflegung der Bevölkerung mit Brot und aus Mehl herzustellenden Gerichten ausreichend gesorgt. Deshalb ist es um so strenger erforderlich, daß der Konsum über diese angegebenen Mengen absolut nicht hinausgeht.

Jede über die vorstehend angeführten Bestimmungen hinausgehende Verwendung ist ohne spezielle Bewilligung der politischen Bezirksbehörde (des Stadtmagistrates) unzulässig; es dürfen daher, von den vorstehenden Bestimmungen abgesehen, die gesperrten Vorräte an Getreide und Mehl, bezw. anderen Mahlprodukten, ohne spezielle Bewilligung der politischen Bezirksbehörde (des Stadtmagistrates) weder verarbeitet, verbraucht, verfüllert, freiwillig oder zwangsläufig veräußert werden. Es ist selbstverständlich, daß die politische Bezirksbehörde (der Stadtmagistrat) die Erteilung dieser Bewilligung dort nicht versagen wird, wo die Notwendigkeit hiezu vorhanden ist; doch muß die Bevölkerung zur Vermeidung schwerer Straffolgen ausdrücklich davor gewarnt werden, die Einholung der Bewilligung zu unterlassen oder dieselbe zu umgehen.

Schließlich ist aus dem Inhalte der Kaiserlichen Verordnung noch hervorzuheben, daß Sendungen von Getreide und Mehl, bezw. anderen Mahlprodukten, welche mit der Eisenbahn befördert werden sollen, durch eine besondere Transportbescheinigung gedeckt sein müssen, welche von der politischen Bezirksbehörde (vom Stadtmaistrat) ausgestellt wird.

Den Sperrmaßnahmen wird die allgemeine Vorratsaufnahme auf dem Fuße folgen; wir behalten uns vor, über die Art der Durchführung der Vorratsaufnahme im Lande demnächst eine kurze gemeinsame Erläuterung zu veröffentlichen.

— (Unsere heutige Nummer) enthält die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Mehl- und Getreidesperrre. Im Hinblick auf die eminent volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Verordnung haben wir eine höhere Auflage unseres Blattes veranstaltet; Einzelnummern sind in der Buchhandlung Kleinmahr u. Bamberg sowie in der Administration um den Preis von 10 h zu haben.

— (Neuregelung der Kriegslieferungen.) Laut einer in „Lieferungsanzeiger“ vom 18. d. M. veröffentlichten Mitteilung wird im Kriegsministerium als Zentralstelle für das gesamte Lieferungswesen die „Zentralevidenz für Armeelieferungen“ aufgestellt. Nach den ergangenen neuen Vorschriften haben alle Handels- und Gewerbezimmern dieser Stelle Verzeichnisse über die Fabrikanten und Selbsthersteller, dann über die berufsmäßigen Händler ihrer Bezirke nach Branchen geordnet demnächst einzufinden. Für jene Firmen in Kraian, die nach dem Gegenstande ihres Betriebes für Militärlieferungen in Betracht zu kommen alauben und entsprechend leistungsfähig sind, empfiehlt es sich daher, ehestens an die Handels- und Gewerbezimmern in Laibach das Erfuchen um Aufnahme in das gegenwärtliche Verzeichnis zu richten. Hierbei hätten sie die Gegebenstände, die sie liefern könnten, genau anzuführen und die Menge anzugeben, die sie in bestimmt anzugebenden Zeiträumen zur Lieferung bringen könnten. Es handelt sich vorläufig nicht um Vergabeung von Lieferungen, sondern um Schaffung entsprechender Firmenübersichten. Offertausschreibungen werden künftighin durch die Zentralevidenz vorzunehmen sein.

— (Unsere Arzte im Kriege.) Bis jetzt wurden bei uns im militärärztlichen Offizierskorps des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr rund fünfhundert Offiziere teils für tapferes und aufopferungsvolles Verhalten vor dem Feinde, teils für hervorragende Dienstleistungen vor dem Feinde ausgezeichnet. In dieser Übersicht sind die Honvedärzte und die Offizierarztstellvertreter, die mit Tapferkeitsmedaillen ausgezeichnet wurden, nicht aufgenommen. Ebenso hoch drüslen sich auch die bisherigen Verluste belaufen. Eine genauere Statistik wird vorbereitet. Diese Auszeichnungen sind: 172 Goldene Verdienstkreuze mit der Krone am Banne der Tap-

serkeitsmedaille; 168 Militärverdienstmedaillen am Bande des Militärverdienstkreuzes; 1 Militärverdienstkreuz mit Kriegsdekoration; 135 Ritterkreuze des Franz-Josef-Ordens am Bande des Militärverdienstkreuzes; 1 Orden der Eisernen Krone dritter Klasse; 16 Orden der Eisernen Krone dritter Klasse mit Kriegsdekoration; 1 Offizierskreuz des Franz-Josef-Ordens am Bande des Militärverdienstkreuzes; 2 Komturkreuze des Franz-Josef-Ordens am Bande des Militärverdienstkreuzes und 4 Eisene Kreuze. Sie verteilen sich auf alle Chargen, vom Assistentenarztstellvertreter bis zum Generalstabsarzt. Von diesen wurden zwei dekoriert. Selbstverständlich läßt sich diese Zahl mit der im Deutschen Reich nicht vergleichen, da dort das Eisene Kreuz im allgemeinen in viel größerem Ausmaße verliehen wird. Es wird für persönliche Tapferkeit gegeben, ganz unabhängig von Standesgruppe und Charge.

— (Erhöhung der Bierpreise.) Die kürzlich veröffentlichte Regierungsverordnung, durch welche das Mälzen von Gerste vom 19. Februar an gesetzlich verboten ist, lenkt die Aufmerksamkeit auf die Lage der Brauindustrie. Während des Krieges ist der Preis des Hauptbedarfssstoffes der Brauereien, des Malzes, von 28 K vor dem Kriege auf 70 bis 75 K gestiegen, was Mehrkosten von rund 7 K für einen Hektoliter entspricht. Der Verbilligung des Hopfens, welche bloß 40 h für den Hektoliter ausmacht, steht die Verteuerung einer ganzen Anzahl anderer Bedarfssmittel entgegen. Hiezu tritt noch der Rückgang des Bierabsatzes, der schon jetzt bei manchem Betriebe 25 Prozent erreichte. Schon diefer Rückgang wirkt verteuernd, weil sich die allgemeine Regie (Gehalte, Löhne, Zinsen, Maschinenerhaltung usw.) auf eine kleinere Produktionsziffer verteilt. Die Einstellung der Mälzerei wird diese Verhältnisse noch verschärfen, weil sie die Produktion beschränken wird. Da der Durchschnittsgewinn der Brauereien Österreichs schon früher 1 bis 1½ K für den Hektoliter nicht erreichte, ist es klar, daß die Brauereien vor der Frage stehen, entweder den Preis des Bieres zu erhöhen oder aber den Betrieb einzustellen. Die Brauereien Österreichs werden daher notgedrungen den Verkaufspreis für Bier erhöhen. Die Erhöhung soll durchwegs in den bescheidensten Grenzen gehalten werden; sie wird nur einen Teil der dermaligen Steigerung der Produktionskosten darstellen und je nach Verschiedenheit der bestehenden Bierpreise wahr-

scheinlich 4 bis 6 K betragen. Ob aber mit der jetzigen Preiserhöhung das Auslangen gefunden werden kann, wird erst die Zukunft zeigen, da man die Folgen des Mälzungerverbotes dermalen gar nicht übersehen kann. Möglicherweise werden die Brauereien auch gerächt sein, ihre Bierabgabe einzuschränken, damit sie mit ihren Vorräten möglichst lange das Auslangen finden und die Betriebe wenigstens teilweise aufrecht erhalten können.

— (Der Landesverband der Gastwirtegenossenschaft in Kranj) hält heute nachmittags um halb 8 Uhr im Gasthause F. Kavčič, Privoz 4, seine fünfte ordentliche Hauptversammlung ab.

— (Vom Volkschuldenste.) Der l. l. Bezirksschulrat in Gottschee hat am Stelle des zur Kriegsdienstleistung eingerückten Lehrers und Schulleiters Josef Šabachnik die gewesene Supplentin in Unter-Lotisch Franziska Šabachnik zur Supplentin an der einklassigen Volkschule in Unter-Deutschau ernannt.

— (Im städtischen Schlachthause) wurden in der Zeit vom 8. bis 15. d. M. 114 Ochsen, 4 Stiere und 29 Kühe, weiters 172 Schweine, 128 Kälber, 22 Hammel und 19 Rehne geschlachtet. Überdies wurden in geschlachtetem Zustande 2 Kinder, 5 Schweine, 46 Kälber und 1 Rehne nebst 462 Kilogramm Fleisch eingeführt.

— (Wochenviehmarkt in Laibach.) Auf den Wochenviehmarkt am 17. d. M. wurden 169 Pferde, 292 Ochsen, 84 Kühe und 17 Kälber aufgetrieben. Darunter befanden sich 330 Schlachtrinder. Die Preise notierten für Mastochsen mit 110 bis 130 K, für halbfette Ochsen mit 98 bis 110 K für 100 Kilogramm Lebendgewicht.

— (Durch eine Flobertpistole verletzt.) In Godesice bei Altlaß spielte Freitag der 15. Jahre alte Schuhmacher Johann Wilsan mit einer Flobertpistole und verfuhr damit so ungeschickt, daß sie losging. Das Projektil drang ihm in die rechte Handfläche und blieb darin stecken.

— (Ein Blinder gestohlen.) Samstag gegen Mitternacht hörte der 64 Jahre alte blinde Einwohner Johann Masle in Suhojje bei Kosana, der auf dem Heuboden schlief, in seiner zu ebener Erde befindlichen Kammer ein verdächtiges Geräusch. Als er hierauf vom Dachboden stieg, hörte er jemanden aus der Kammer laufen. Masle kam sohn darauf, daß ihm eine rotlederne Brieftasche mit 84 K Bargeld und über zwei Liter Branntwein entwendet worden waren.

— (Gestohlen oder verloren.) Dem 76 Jahre alten Grundbesitzer Blasius Moravec aus Großlaß bei Rudolfsdorf ist diesertage in einem hiesigen Gasthause auf bisher unaufgeklärte Weise aus seiner Brusttasche eine Hundertkronenbanknote abhanden gekommen.

— (Ein diebischer Flüchtling.) Der 16 Jahre alte galizische Flüchtling Basil Lupijan schlich sich diesertage ins Schlafzimmer des Gastwirtes Franz Zerovnik in Stein ein, entwendete aus einem versperrten Kasten über 50 K Bargeld und verschwand aus Stein. Er wurde aber tagsdarauf in Podboršt bei Komenda ausgeforscht und verhaftet. In seinem Besitz wurden noch 49 K vorgefunden. Lupijan wurde dem Bezirksgerichte in Stein eingeliefert.

— (Den Dienstgeber bestohlen.) Die 19 Jahre alte Barbara Kramar aus Ober-Tuchein war seit Neujahr beim Besitzer, Gastwirt und Gemischtwarenhändler Valentín Mrat in Rotanje gorice als Magd bedient und hatte als solche auch Zutritt in das Geschäftsläden. Diese Gelegenheit nützte sie zu Diebstählen aus, indem sie ihrem Dienstgeber aus der Bustadt nach und nach bei 300 K entwendete. Mit dem gestohlenen Gelde schaffte sich die Kramar eine größere Menge verschiedener Kleider sowie Goldringe usw. an und beschönigte auch ihre Liebhaber, was endlich zu ihrer Entdeckung und Verhaftung führte.

— (Ein Einschleicher.) Am 18. d. M. abends, als der Besitzer Johann Seme in Unter-Schleinitz mit seiner Familie in der Wohnstube beim Abendgebet versammelt war, schlich sich ein bisher unbekannter Täter in ein Nebenzimmer ein und stahl aus einem versperrten Kasten, den er mit einem Nachschlüssel öffnete, eine Damenuhr aus Golddouble, eine silberne Damenuhr, zwei goldene Damenseringe, einen goldenen Herrentring, ein Paar goldene Ohrgehänge, zwei braunlederne Geldtäschchen mit zusammen 13 K Bargeld und ein Paar Männer schnürschuhe. Die Gendarmerie verhaftete als tatverdächtig einen 47 Jahre alten Tagelöhner aus der dortigen Gegend, der aber vom Diebstahl nichts wissen will.

Man steigt nach, daß herrliche Lustspiel in drei Akten, hatte gestern bei der Erstaufführung im Kino „Ideal“ einen durchschlagenden Erfolg. Auch das rührende Drama „Todeschauer“ gefiel sehr. Vorzüglich sind das Kriegsjournal und das kurze Lustspiel „Moderne Ehe“.

Der Krieg.

Telegramme des k. k. Telegraphen-Korrespondenz-Bureaus.

Österreich-Ungarn.

Bom nördlichen Kriegsschauplatz.

Wien, 23. Februar. Amtlich wird verlautbart: 23. Februar mittags. In Russisch-Polen hat sich nichts Wesentliches ereignet. Unsichtiges Wetter behinderte in Westgalizien die Artillerie- und sonstige Gefechtstätigkeit. An der Karpathenfront zerschlagen russische Angriffe in der gewohnten Weise unter bedeutenden Verlusten des Gegners. Sieben Offiziere und 550 Mann wurden gefangen. Die Kämpfe südlich des Dnestr dauern an. Am Schlachtfelde gelang es den bewährten kroatischen Truppen in erfolgreichem Angriff, die Russen aus mehreren Ortschaften zu werfen, vom Feinde stark besetzte Höhenstellungen zu nehmen und Raum nach vorwärts zu gewinnen. Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes: v. Höfer, FML.

Des Kaisers Dank an die Post- und Telegraphenanstalten.

Wien, 23. Februar. Das Verordnungsblatt für das I. und I. Heer veröffentlicht folgendes Allerhöchstes Befehlschreiben: „Seine I. und I. Apostolische Majestät gebuhren Allergnädigst an den Kriegsminister das nachstehende Befehlschreiben zu erlassen: Die Post- und Telegraphenanstalten der Monarchie waren durch den Krieg in ganz außergewöhnlicher Weise in Anspruch genommen. Im Hinterlande muß der vervielfachte Verkehr mit stark verminderter Personal bewältigt werden. Im Armeebereich ist die Tätigkeit des Reservetelegraphen eine musterhafte, die Feldpost, der fast unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen, leistet das Mögliche. Daß Ich all dies mit Freude anerkennen kann, ist der aufopferungsvollen Tätigkeit der Beamenschaft zu danken, die nicht selten auch unter feindlicher Einwirkung mit besonderer Pflichttreue auf ihrem Posten ausgeharrt hat. Hervorgehoben zu werden verbient die geradezu beispiellos aufopfernde Tätigkeit des weiblichen Personals. Ich spreche allen Angehörigen der Post- und Telegraphenanstalten der Monarchie Meinen Dank und Meine volle Befriedigung aus und beauftrage Sie, die Verlautbarung dieser Meiner Anerkennung zu veranlassen. Wien, am 17. Februar 1915.

Franz Joseph m. p.

Reise des Thronfolgers auf den Kriegsschauplatz.

Wien, 23. Februar. Erzherzog-Thronfolger Karl Franz Josef ist gestern abend vom Besuch der Kinder weiland des Herrn Erzherzogs Franz Ferdinand aus Konopisch hierher zurückgekehrt und hat sich heute vormittag auf den Kriegsschauplatz begeben.

Die Feier der Erfolge der verbündeten Armeen im Osten.

Graz, 23. Februar. Die glänzenden Siege der deutschen Armeen in Ostpreußen und der österreichisch-ungarischen Heeresmacht in den Karpathen haben im ganzen Lande tiefgehende, freudige Bewegung ausgelöst. In Graz und in zahlreichen Provinzorten sind heute die Häuser besetzt.

Triest, 23. Februar. Zur Feier des großen deutschen Sieges in Ostpreußen und der Waffenerfolge unserer Armeen im Osten und insbesondere zur Feier der Wiederbefreiung der Hauptstadt der Bukowina, Czernowitz, durch unsere tapferen Truppen auf allen städtischen Gebäuden, Schulen und Türmen Fahnen in den Reichs- und Landesfarben gehisst werden.

Budapest, 23. Februar. Aus Anlaß des großen Sieges der Deutschen in Ostpreußen und der Erfolge der österreichisch-ungarischen Armeen im Nordosten sind die öffentlichen und viele private Gebäude besetzt. Sämtliche Blätter drücken ihre freudige Genugtuung über den Sieg in Masuren aus.

Eine Besprechung des Präsidiums des Abgeordnetenhaus mit dem Ministerpräsidenten.

Wien, 23. Februar. Das Präsidium des Abgeordnetenhauses, und zwar Präsident Dr. Sylvester und die Vizepräsidenten Dr. German, Zukel, Pernerstorfer, Romanzuk und Baráth, hatten heute beim Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh eine Besprechung, worin zunächst die Frage der Handhabung der Preszensur erörtert wurde. Der Ministerpräsident wies auf den temporären Charakter der gegenwärtigen Pressebeschränkungen hin und betonte, daß über die grund-

sätzliche, durch den Kriegszustand bedingte Beschränkung keine prinzipielle Meinungsverschiedenheit bestehen könne. Was das Ausmaß derselben betrifft, sei der Ministerpräsident davon überzeugt, daß die Regierung, soweit ihr eine Einstellung möglich ist, dieses Maß nicht überschritten habe. Hinsichtlich einer völlig einheitlichen und gleichmäßigen Handhabung der Zensur wies der Ministerpräsident darauf hin, daß viele Hunderte von Organen die Preszensur in der Monarchie besorgen und erklärte sich grundsätzlich geneigt, die Erreichung einer größeren Einheitlichkeit zu fördern, sowie alle tunlichen Erleichterungen für die Presse in technischer Hinsicht zu unterstützen. Bezuglich der Apparationfrage verwies der Ministerpräsident auf die heutige Kaiserliche Verordnung hin und sprach die bestimmte Erwartung aus, daß durch Beistellung entsprechender Quantitäten von Maismehl der Mangel an Surrogatmehlen bald beseitigt werden, worauf der Ministerpräsident auch die zur Beschaffung von Arbeitskräften für den Frühjahrsanbau eingeleiteten Vorkehrungen erörterte. — Hinsichtlich der Anregungen einer kurzen Kriegstagung des Reichsrates betonte der Ministerpräsident, daß die gewichtigen und triftigen Gründe, welche bei Ausbruch des Krieges für die Schließung des Reichsrates sowie der Landtage allgemein widerspruchlos aufgenommen wurden, maßgebend waren, auch jetzt noch unverändert und ungemindert fortbestehen. Sich über das Gewicht dieser Gründe heute etwa hinauszusetzen, dafür könnte die Regierung die Verantwortung in keinem Falle übernehmen. Der Ministerpräsident glaubte aber, daß die erschienenen Herren bei reiflicher Überprüfung dieser Anregung sich mit ihm zu der Überzeugung bekennen werden, daß für heute und die nächste Zukunft die oberste und wichtigste Aufgabe sei, alle bewegenden Kräfte in unserem Staatswesen einmütig und unbeirrt durch politische Parteikämpfe und Sonderstandpunkte dem großen Werke der Vaterlandsverteidigung zu folgen und hierin bis zum ehrenvollen Abschluß durchzuhalten. Schließlich erklärte sich der Ministerpräsident bereit, wegen beschleunigter Durchführung des Militärtatversahrens gegen Zivilpersonen mit der zuständigen Stelle in Fühlung zu treten.

Der gemeinsame Finanzminister in Sarajevo.

Sarajevo, 23. Februar. Bei der gestrigen Vorstellung der Beamenschaft im Festsaale der Landesregierung rückte der Landeschef-Stellvertreter Dr. Mandić an den gemeinsamen Finanzminister Dr. von Koerber

eine Ansprache, worin er ausführte, daß gerade zur Zeit wo Bosnien und die Herzegowina mit ihrer Bevölkerung auf dem Wege höchster kultureller und wirtschaftlicher Entwicklung einer bedeutenswerten Blütezeit entgegengingen dieses arme Land durch die entsetzliche, von langer Hand in Serbien vorbereitete Bluttat wie durch einen Blitschlag in tiefstes Unglück gestürzt wurde. Seine Majestät, unser innigst geliebter Kaiser und König, fuhr der Redner fort, haben in steiermärkischer Fürsorge für seine Völker nunmehr das weitere Schicksal dieser beiden Länder den bewährten Händen eines Staatsmannes anzuvertrauen; geruht, dessen hervorragende Verdienste für Kaiser und Vaterland in der Verwaltungsgeschichte der Monarchie bereits ein glanzvolles Ruhmeskapitel bilden. Der Redner gab dann der Hoffnung Ausdruck, daß unsere tapferen, siegreichen Heere im gegebenen Beipunkte auch den giftspeienden Hydratopf in Belgrad zerschmettern werden und so das dortige häßlichfüllte Volk für seine hierlang jahrelang betriebene unheilvolle Wühlarbeit und das unschuldig vergossene kostbare kaiserliche Märtyrerblut der verdienten Strafe zu führen und seinem verderblichen Einfluß auf den stammesverwandten Teil der hiesigen Bevölkerung für immer unschädlich zu machen. Nur auf diesem Wege werde es dann gelingen, dem verhängnisvollen serbischen Vergiftungsprozeß in diesen Ländern für immer ein Ende zu bereiten und es möglich zu machen, daß die dynastische Idee bei allen Elementen der Bevölkerung ihre wahre, aufrichtige Pflege finde. Der Landeshof-Stellvertreter versicherte den Minister bei Erfüllung dieser eminent patriotischen Aufgabe der werktätigen Unterstützung des wohldisziplinierten und aufopferungsvollen bosnisch-herzegovinischen Beamtenkorps. — Der gemeinsame Finanzminister Dr. von Oberholzer erwiederte:

Wichtige Aufgaben sind es, die der Beamenschaft vorbehalten sind und das Wohl und Wehe der Bevölkerung hängt zum großen Teile von dem Geiste ab, der die Beamenschaft erfüllt. Die Beamten haben sich stets vor Augen zu halten, daß sie im öffentlichen Dienste stehen, gegen jedermann ohne Ansehen der Person gleiche Gerechtigkeit zu üben und der Bevölkerung überall helfend zur Seite zu stehen haben. Unbeugsam müsse dagegen die Staatsverwaltung sich gegen jene erweisen, welche gegen ihre staatsbürglerlichen Pflichten handeln oder Tendenzen propagieren, die mit der Zugehörigkeit zum Lande, dessen Bürger sie sind, nicht vereinbart werden können. Indessen dürfe nicht außer acht gelassen werden, daß nicht die Verleitenden zumeist die Hauptdämonen sind, sondern die Anstifter, die sich gesichert im Hinterhalte wähnen. Der Minister erwarte mit Zuversicht, daß die Beamten auch weiterhin in diesem Sinne ihre verantwortungsreiche und mühevolle Aufgabe erfüllen werden. Die Leistungen der Landesbeamenschaft seien dem Minister wohlbekannt. Jeder, der seine Pflicht erfüllt, dürfe seines Schuhes und seiner Förderung sicher sein. An die Spitze der Landesbeamenschaft sei ein vielbewährter Soldat und hochverdienter Mann gestellt, der mit dem Minister eines Sinnes sei und sie mit starker Hand und festem Willen führen werde. Der Minister hoffe, daß es der gemeinsamen Arbeit gelingen werde, durch ruhiges, bedachtes und zielsbewußtes Vorgehen den nationalen Frieden in diesem Lande zu sichern, damit jedem, welchem Volksstamme er immer angehöre, sein Recht werde.

Erlichterungen für die Einjährig-Freiwilligen.

Wien, 23. Februar. Ebenso wie den in den Jahren 1892, 1893 und 1894 geborenen Landsturmpflichtigen anlässlich der Einberufung bezüglich der Studien und Gefechtsmachung des Anspruches auf die Einjährig-Freiwilligenbefreiung verschiedene Erlichterungen gewährt wurden, werden auch den in den Jahren 1895 und 1896 geborenen Landsturmpflichtigen diese Begünstigungen bedingungsweise zuerkannt, sofern die im Jahre 1895 Geborenen ein die wissenschaftliche Befähigung zum einjährigen Präsenzdienst beurkundendes Zeugnis nicht erhalten haben, aber nachzuweisen vermögen, daß sie im Schuljahr 1914/15 in dem Jahrgang einer Lehranstalt stehen, durch dessen ordnungsmäßige Beendigung sie das Einjährig-Freiwilligenrecht erwerben würden. Die im Jahre 1896 Geborenen haben nachzuweisen, daß sie in einem der angeführten Jahrgänge oder in einem solchen Jahrgange der erwähnten Lehranstalten stehen, durch dessen Beendigung sie den Anspruch auf die Zulassung zur Ergänzungsprüfung erlangen würden. Die Gesuche zum Eintritt in einen anderen Truppenkörper als jenem, zu dem sie als Landsturmänner zugetellt wurden, sind für die im Jahre 1895 Geborenen bis längstens 8. März 1915, für die im Jahre 1896 Geborenen bis längstens 8. April, und zwar entweder, wenn sie freiwillig in das gemeinsame Heer eintreten wollen, beim zuständigen Ergänzungsbezirkskommando, wenn sie in die Landwehr eintreten, beim zuständigen Landwehr-Ergänzungs-Kommando zu überreichen.

Die Vorratsaufnahme.

Wien, 23. Februar. Zur Durchführung der Vorratsaufnahme in Wien werden im ganzen 280 Übergabestellen während der Abgabetafel, das ist von

1. bis 5. März, zur Verfügung stehen. Zur Aufarbeitung des gewonnenen Materials werden im ganzen 1400 bis 1500 Lehrpersonen in den Übergabestellen und Aufarbeitungsektionen tätig sein.

Budapest, 23. Februar. (Ungarbureau). Der hauptstädtische Magistrat hat in Durchführung einer Regierungsverordnung angenommen, daß die Mehvorrate bei Privaten festgestellt werden. Jede Familie kann an Vorrat für 6 Monate 6 Kilogramm per Kopf und Monat behalten. Die Behörde behält sich das Recht vor, wo der Mehvorrat die bewilligte Menge in einem die öffentlichen und privaten Interessen schädigenden Maße übersteigt, den Überschuss gegen Entschädigung zu enteignen und unter diejenigen zu verteilen, die sich mit Mehvorräten nicht versehen konnten.

Auflenkung des Maximalpreises für Maismehl in Ungarn.

Budapest, 23. Februar. Das „Amtsblatt“ veröffentlicht eine Ministerialverordnung, der zufolge der bisherige Maximalpreis für Maismehl am 1. März außer Kraft tritt.

Der Flecktyphus.

Wien, 23. Februar. Vom 14. bis 20. Februar gelangten im österreichischen Staatsgebiete 407 Erkrankungen an Flecktyphus zur Anzeige; hiervon 4 Fälle in Wien, je ein Fall in Graz und Klöckendorf, 167 Fälle in Thalerhof, 18 Fälle in Knittelfeld, 31 in St. Michael bei Leoben, 4 Fälle in Oberwölz, Bezirk Murau, 2 Fälle in Wurmburg bei Pettau und 31 Fälle in Wolfsberg in Kärnten.

Deutsches Reich.

Bon den Kriegsschauplätzen.

Berlin, 23. Februar. Meldung des Wolff-Bureaus: Großes Hauptquartier, 23. Februar. Beslicher Kriegsschauplatz: Die Festung Calais wurde in der Nacht vom 21. zum 22. d. M. ausgiebig mit Bomben belagert. Die Franzosen haben gestern in der Champagne bei und nördlich Berthes erneut, wenn auch mit verminderter Stärke angegriffen. Sämtliche Vorstöße brachen in unserem Feuer zusammen. Bei Ailly-Apremont wurden die Franzosen nach anfänglichen Niederlagen in ihre Stellungen zurückgeworfen. In den Vogesen wurde der Sattelkopf nördlich Mühlbach im Sturm genommen. Sonst nichts Neues. — Östlicher Kriegsschauplatz: Ein von den Russen mit schnell zusammengefachten, neu gebildeten Kräften von Grodno in nordwestlicher Richtung versuchter Vorstoß scheiterte unter vernichtenden Verlusten. — Die Zahl der Verstüppungen aus der Verfolgung nach der Winterschlacht in Masuren hat sich auf über 300, darunter 18 schwere, erhöht. Nordwestlich Ossowic, nördlich Lomza und bei Przessnitz dauern die Kämpfe an. An der Weichsel östlich Plock drangen wir weiter in der Richtung auf Wysogrod vor. In Polen südlich der Weichsel wurde der Vorstoß einer russischen Division gegen unsere Stellungen an der Rawla abgewiesen. Oberste Heeresleitung.

Anerkennung für das erste deutsche Armeekorps.

Königsberg i. Pr., 22. Februar. Der kommandierende General des ersten Armeekorps erließ folgenden Tagessbefehl unter dem 16. Februar: „Dem ersten Armeekorps war es am 13. Februar und 14. Februar vergönnt, unter den Augen des kaiserlichen Kriegsherrn zu kämpfen und im weiteren Verlauf den Gegner siegreich aus unserer ostpreußischen Provinz hinauszutreiben. Bei seiner Anwesenheit inmitten der begünstigten Truppen im wiedereroberten Land hatten Seine Majestät die Gnade, dem durchziehenden Fußregiment Nr. 88 die Anerkennung für die bewiesene Tapferkeit höchstselbst auszusprechen, mich aber zu beauftragen, diese Anerkennung auch den übrigen auf dem hiesigen Kriegsschauplatze kämpfenden Truppen des ersten Armeekorps und der diesem bisher angegliederten 11. Landwehrdivision bekanntzugeben. Berechtigter Stolz über den hohen Gnadenbeweis erfüllt uns. Es verpflichtet uns aber auch fernerhin, unser Bestes daran zu setzen, um das Vertrauen Seiner Majestät zu rechtfertigen und den Gegner so zu Boden zu schlagen, daß er nie mehr wage, seinen Fuß auf deutsches Land zu setzen. Darum vorwärts und drauf! Der Befehl ist allen Truppen bekanntzugeben. Der kommandierende General Karl Gösch.“

Die Lage an der Westfront.

Basel, 22. Februar. Die „Baseler Nachrichten“ schreiben zur Lage u. a.: Bei dem franz. Vorstoß an der Westfront ist auffällig, daß an so vielen Stellen gekämpft wird, aber nirgends eine wesentliche Überlegenheit zutage tritt, welche allein zum Sieg führen kann. Da nicht anzunehmen ist, daß die französische Heeresverwaltung gegen die

Grundlehrer der Kriegskunst handelt, liegt die Vermutung nahe, daß es ihr an Mitteln fehlt, um an einer Stelle soviel Kräfte zu vereinen, daß die feindlichen Linien durchbrochen werden können. Es wurden jüngst viele Nachrichten über englische und französische Truppenansammlungen herumgebracht, die aber alle sehr wenig Glauben verdienen. Noch weniger Glauben ist der Vorbereitung der Unterfunk für andere deinnächst eintreffende Truppen beizumessen. Ein General, der so etwas bekannt werden ließe, wäre mehr als naiv. In einem solchen Falle müssen die zum Vorstoß bestimmten Truppen plötzlich eintreffen und sofort angreifen, damit der Gegner keine Zeit zu Gegenmaßregeln hat. So wurde es selbst in Ostpreußen in meisterhafter Weise gemacht.

Die Presse über die Winterschlacht in Masuren.

Berlin, 22. Februar. Die gesamte Presse drückt ihre lebhafte Freude über das Ergebnis der Winterschlacht in Masuren aus. Die „Deutsche Tageszeitung“ sagt: Die völlige Vernichtung der zehnten russischen Armee bedeutet, daß mehr als 200.000 Mann auf russischer Seite durch die neue Schlacht verloren seien. Offenbar sei auch die ganze Artillerie verloren. Es handle sich augenscheinlich um einen der gewaltigsten Erfolge in der Kriegsgeschichte, hinter dem, rein militärisch und zahlenmäßig betrachtet, selbst Leipzig und Sedan zurückbleiben. Auch die „Böhmische Zeitung“ vergleicht die Zahlen von Sedan mit denen des heutigen Berichtes und glaubt, daß die Opfer der Russen die französischen Verluste bei Sedan mehrfach übersteigen. Das „Tageblatt“ schreibt: Nur Trümmer können noch die Karen- und Bobr-Brüder erreicht haben. Die größten Verluste erlitt die Artillerie durch Zertrümmerung ihres Materials. Wieder sind wir einen gewaltigen Schritt weiter gekommen zur Entscheidung und zum Frieden. Ehre gebührt der Führung, Ruhm dem siegreichen Heere. In der „Vorzeitung“ heißt es: Unsere Herzen sind von Bewunderung und Dankbarkeit erfüllt für den großen Strategen, dessen überlegniem Feldherrtalente es abermals glückte, die überstarken russischen Massen über die Grenzen zu jagen und die russische Dampfwalze den Krebsgang zu lehren. Wir können nichts anderes tun, als dem Befreier Ostpreußens aus tiefsbewegten Herzen zu jubeln und unserem Kaiser dafür danken, daß er sich bei Kriegsausbruch des Mannes erinnerte, dessen Namen wie ein Lob- und Dankgesang von allen Lippen geht: Hindenburg.

Das preußische Abgeordnetenhaus.

Berlin, 23. Februar. Zu Beginn der Sitzung des Abgeordnetenhauses verliest der Präsident folgendes Antworttelegramm des deutschen Kaisers auf die Glückwunschede des Abgeordnetenhauses zum Masuren-Sieg: „Meinen wärmsten Dank für die freundlichen Glückwünsche des Hauses der Abgeordneten zu dem glänzenden Erfolge, den in der Winterschlacht in Masuren die bewunderungswürdige Tapferkeit und die Ausdauer unserer Helden für den Frieden errungen haben. Das in ein einig Volk in Waffen verwandelte Volk der Dichter und Denker darf traut seines entschlossenen Willens, zu siegen, über alle Feinde deutscher Kultur und Gesittung auch ferner vertrauen. Gott wird mit uns und unserer gerechten Sache sein.“ Das Haus, das sich erhoben hatte, begleitete die Verlesung mit lebhaftem Beifall. Dann setzte das Haus die zweite Sitzung des Etats fort, wobei zunächst der Bericht über den Belagerungszustand und die Beschränkung der Pressefreiheit gestattet wird. — In der Debatte über die Verhältnisse in Ostpreußen legte der Minister des Innern eingehend die Hilfsaktion der Regierung dar, welche nach dem Stande vom 1. Februar 82.700.000 Mark an Verlustschäden gezahlt habe. Das Haus genehmigte dann den Etat des Staatsministeriums und eine Reihe kleinerer Etats. Hierauf wurde die Beratung auf morgen verlegt.

Die deutschen Sozialdemokraten zur Friedensfrage.

Berlin, 23. Februar. In einer gestern abends in Stuttgart abgehaltenen, stellv. besuchten Volksversammlung sprach, wie das „Berliner Tageblatt“ berichtet, der sozialdemokratische Reichstagabgeordnete Wolfgang Heine über die politische Zukunft Deutschlands. Er betonte, daß jeder vorzeitig unternommene Schritt zur Herbeiführung des Friedens dem Frieden mehr schaden als nützen könnte. Wenn wir, führte der Redner aus, den Frieden wollen, so wie wir ihn brauchen, so müssen wir jetzt vor allem auf die deutschen Waffen, auf das kämpfende deutsche Volk vertrauen, aber auch auf den Friedenswunsch und den Friedenswillen des deutschen Kaisers. Zweimal hat uns der Kaiser in den letzten Jahren durch sein persönlich entscheidendes Eingreifen den Frieden gesichert. Die Erklärungen der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ bezüglich der Auseinandersetzungen über die Friedensbedingungen tragen den Stempel der Persönlichkeit des Reichskanzlers, entsprechen aber auch dem Willen des Kaisers. Wenn es notwendig werden sollte, werde die deutsche Sozialdemokratie dem Kanzler und dem Kaiser zur Seite stehen, sobald es sich darum handeln werde, den Krieg

durch einen Frieden zu beenden, der nicht den Keim zu neuen Konflikten in sich trage.

Die Besichtigung deutscher Gefangenenslager.

Bern, 22. Februar. Der Vizepräsident des Nationalrates, Engster, ist heute im Auftrage des internationalen Komitees des Roten Kreuzes wieder nach Berlin abgereist, um mit dem spanischen Botschafter in Berlin weitere Gefangenenslager zu besichtigen, insbesondere solche, gegen die irgendwelche Ausstellungen gemacht worden sind.

Frankreich.

Die Affäre Desclaud.

Paris, 22. Februar. Die Voruntersuchung in der Affäre Desclaud ist abgeschlossen. Gegen den Generalzahmleiter Desclaud und die beiden Verwaltungsbeamten wird die Anklage wegen Diebstahles bei Militärlieferungen und gegen die Frau Beschow die Anklage wegen Hehlerei erhoben werden.

Ein Deputierter in den Kämpfen an der Ostgrenze gefallen.

Paris, 22. Februar. Der Deputierte des Départements Bouches du Rhône und Leutnant Chevillon ist Sonntag in den Kämpfen an der Ostgrenze gefallen.

Der Seekrieg.

Fahrtweigerung holländischer Matrosen.

Amsterdam, 22. Februar. „Handelsblaad“ berichtet: Samstag weigerten sich etwa zehn Matrosen und Heizer des Dampfers „Amstelstraat“, der nach Leith absfahren sollte, an Bord des Schiffes zu gehen, wenn sie nicht angefischt der von Minen und Unterseebooten drohenden Gefahren die doppelte Löhnnung erhielten. Die holländische Dampfschiffahrtsgesellschaft, der das Schiff gehört, erklärte sich bereit, die Minenprämie auf fünf Gulden wöchentlich zu erhöhen und gewisse andere Forderungen zu erfüllen, lehnte es aber ab, doppelte Löhnnung zu zahlen. Auf einigen Dampfern derselben Gesellschaft werden die gleichen Forderungen gestellt. Die Besetzung zweier Loggerschiffe weigerte sich aus Furcht vor Minen und Kriegsschiffen in See zu gehen.

Englands „Kriegsführung“ zur See.

Berlin, 23. Februar. (Wolffbureau.) Der auf dem Wege nach Bremerhaven bei Borkum auf eine Mine geratene und dann gesunkene Baumwolldampfer „Evelyn“ fuhr trotz der von deutscher Seite erlassenen Warnungen ohne einen deutschen Lotsen die ostfriesische Küste entlang. Wie wir an zuständiger Stelle erfahren, sagte der Kapitän der „Evelyn“ bei der Vernehmung aus, er habe beabsichtigt, den weiter nördlich führenden Kurs zu steuern, sei aber unterwegs von einem englischen Kriegsschiff angehalten und von einem Offizier angewiesen worden, den südlichen Weg zu wählen und sich möglichst nahe an der ostfriesischen Küste zu halten.

Alle Lebensmittel — absolute Konterbande.

Kopenhagen, 23. Februar. Nach einer Meldung der „Nationaltidende“ aus London ist die englische Regierung wegen der letzten Verluste zur See jetzt entschlossen, alle Nahrungsmittel als absolute Konterbande zu erklären.

Russland.

Aus der Reichsduma.

Kopenhagen, 22. Februar. Nun liegt das Original der Rede vor, die der Führer der Parteien der Rechten, Markov, in der russischen Reichsduma gehalten hat. Er sagte: „Unserer Armee darf nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß sie nicht glänzende Siege erringe.“ Hier wurde Markov durch die lauten Rufe unterbrochen: „Wie so eringt sie keine Siege?“ — „Stört mich nicht, sonst ist es Provokation.“ erwiderte Markov und fuhr fort: „Unserer Armee darf nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß sie keine glänzenden Siege erringe, daß wir uns nicht so rasch nach Berlin bewegen, wie dies von jedem ehrlichen russischen Herzen gewünscht wird. Wir erringen allerdings Siege, aber keine entscheidenden.“ Der Redner sucht dann nachzuweisen, daß die Schuld an dem Versagen des Heeres die Spionagetätigkeit der deutschen Kolonisten in Russland treffe, die auf jeden Fall ihrer Güter verlustig gehen müßten, die ihnen durch die Schwachheit früherer russischer Herrscher übergeben worden sind.

Rechtslosigkeit der Angehörigen feindlicher Staaten.

Petersburg, 23. Februar. Der Reichsrat fasste gestern den Beschuß, daß die in Russland ansässigen Angehörigen feindlicher Staaten die Fähigkeit verlieren sollen, ihre materiellen Interessen vor Gericht zu vertreten.

Befreiungen wegen Zugehörigkeit zum reichsdeutschen Flottenvereine.

Zürich, 23. Februar. Die „Neue Zürcher Zeitung“ meldet aus Riga: Gestern fand der Prozeß in Sachen des reichsdeutschen Flottenvereins statt. Die wegen Zugehörigkeit zu diesem Verein Angeklagten wurden zu Strafen von 8 Monaten bis zu einem Jahre Festung verurteilt, unter ihnen der Buchhändler Georg Jonk, der bereits nach Sibirien verschickt worden ist.

Bulgarien.

Vergebliche Drohungen des Dreiverbandes.

Sofia, 23. Februar. Wie an kompetenter Stelle verlautet, unternahmen die hiesigen Gesandten der Mächte des Dreiverbandes einen neuerlichen Schritt bei der bulgarischen Regierung, um den sofortigen Aufschluß Bulgariens an den Dreiverband durchzusetzen und letzteres zum Eingreifen in den Krieg zu veranlassen. Dabei soll mit einem russischen Einsatz gedroht werden sein. Die bulgarische Regierung erklärte neuerdings, sie sei fest entschlossen, die Neutralität beizubehalten.

Die Türkei.

Die Tagung der Kammer.

Konstantinopel, 22. Februar. In einer heute stattgehabten Konferenz der Partei für Einheit und Fortschritt wurde der Beschuß gefaßt, daß die Kammer bis zum 13. März Sitzungen abhalten soll, worauf sie wahrscheinlich bis zum 13. Oktober vertagt werden wird.

Die Vereinigten Staaten von Amerika.

Der Bau von Unterseebooten.

Washington, 23. Februar. (Reuter-Meldung.) Der Senat nahm einen Antrag zum Flottengesetz, 75 Unterseeboote zu bauen, an. Im Repräsentantenhaus lagte Gardner bitter über den mangelhaften Zustand der Küstenbefestigungen.

Nach Schluß des Blattes eingelangt.

Berlin, 23. Februar. (Telegramm.) Gestern nachmittags wurde der englische Truppentransportdampfer 192 bei Beachy Head durch ein deutsches Unterseeboot zum Sinken gebracht.

Berlin, 23. Februar. Wie das Wolff-Bureau hört, hat die amerikanische Regierung auf die bekannte deutsche Note heute mit verschiedenen Vorschlägen geantwortet, die noch der Prüfung seitens der zuständigen Stellen unterliegen.

Konstantinopel, 23. Februar. Wie die „Agence télégraphique Milli“ aus Erzerum erfährt, wurden Angriffe der Russen im Gebiete östlich von Artvin von den türkischen Truppen unter großen Verlusten für den Feind abgewiesen und die Russen wurden von den Höhen in der Umgebung von Elinali vertrieben. Die Türken erbeuteten hiebei eine Menge Kriegs- und Feldtelephonmaterialien.

Amsterdam, 23. Februar. Nach einer Zeitungsmeldung aus Denbosh ist dort ein langer Zug mit 43 Waggonladungen Speck auf der Fahrt nach Blisshingen durchgekommen. Der Speck ist für England bestimmt, wo gegenwärtig ein Pfund Speck zwei Schillinge kostet.

Berlin, 23. Februar. Um aufgetauchten Zweifeln über die Ausdehnung der in der amtlichen Ankündigung vom 4. Februar als Kriegsgebiet bezeichneten Gewässer um Großbritannien nach Norden hin zu begegnen, wird dem Wolff-Bureau von zuständiger Seite mitgeteilt, daß die Orkney-Inseln (als auch der Hafen von Kirkwall) und die Shetland-Inseln innerhalb des Kriegsgebietes liegen, daß dagegen die Durchfahrt auf beiden Seiten der Faröer-Inseln ungefährlich ist.

Amsterdam, 23. Februar. „Handelsblaad“ schreibt unter anderem: Einen Erfolg hat die deutsche Drohung mit den Unterseebooten jedenfalls, nachdem die Postverbindung zwischen England und dem Festlande zwar nicht ganz unterbrochen, aber doch sehr schlecht geworden ist. Wir erhalten deshalb nicht nur keine Zeitungen aus England, auch jede Verbindung mit Frankreich sowie mit Südafrika und Amerika hat aufgehört. Die Dampfer, welche bisher diesen Dienst unterhalten haben, sind außer Stande, regelmäßig zu fahren, da sie sich vor Unterseebooten und Minen fürchten. Auch der Post- und Personenverkehr zwischen Frankreich und England ist seit einigen Tagen gestört. Die Angestellten der holländischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft, die gestern eine beträchtliche Lohnhöhung verlangt hatten, nahmen das Angebot der Gesellschaft an. Der Dampfer „Zaanstroom“ fährt noch heute nach London, der Dampfer „Rhijnstroom“ fährt nach Hull.

— (Verlustlisten.) In der vom I. und II. Kriegsministerium ausgegebenen Verlustliste Nr. 117 sind vom I.

II. Kriegsministerium ausgewiesene: Oberleutnant Hoffmann Johann; Ref. Inf. Budin Franz, 4. R., und Ref. Inf. Srebernič Josef, 7. R. Der in Nr. 66 als verw. ausgewiesene R. Horn. Cvetel Franz des JVR 27, 17. R., wird in dieser Verlustliste ebenfalls als kriegsgefangen ausgewiesen. — In der Verlustliste Nr. 118 wird berichtigend mitgeteilt, daß die in Nr. 21 als verwundet ausgewiesenen Hauptleute des JVR Musitelli Georg, 10. R., Sallaba Emil, 1. R., und Ritter von Ziernfeld Hermann, 4. R., in Russland kriegsgefangen sind. — In der Verlustliste Nr. 119 sind ausgewiesen: Leutnant Freiherr von Grammont des DR 5, kriegsgefangen; weiters vom Landsturm infanterieregiment Nr. 27: Leutnant in der Evidence Hude Josef, 5. R. tot; — Inf. Belak Jakob, 8. R., verw.; Inf. Bolepavlovič Johann, 5. R., verw.; Korp. Bogataj Johann, 11. R., tot; Inf. Bremec Matthias, 6. R., verw.; Inf. Capuder Franz, 4. R., verw.; Inf. Cerar Johann, 7. R., verw.; Inf. Cernec Alois, 8. R., verw.; Inf. Cimperman Johann, 5. R., verw.; Inf. Cizigoj Josef, 7. R., tot; Inf. Cvetrežnik Stephan, 11. R., verw.; Inf. Dečman Lorenz, 3. R., tot; Inf. Fabjan Johann, 7. R., verw.; Inf. Ferfolia Friedrich, 3. R., verw.; Inf. Filipič Alois, 8. R., tot; Inf. Fuhrer Peter, 2. R., verw.; Inf. Gabersčik Johann, 8. R., verw.; Inf. Gadjnik Franz, 7. R., verw.; Inf. Golobic Franz, 7. R., verw.; Inf. Gorup Stephan, 3. R., tot; Inf. Gornik Georg, 9. R., verw.; Inf. Gornik Josef, 3. R., verw.; Inf. Gregorin Anton Jakob, 8. R., verw.; Inf. Gusell Anton, 4. R., verw.; Inf. Hojal Andreas, 3. R., verw.; Inf. Homar Franz, 1. R., tot; Inf. Hrovat Andreas, 7. R., verw.; Inf. Hudorovič Anton, 3. R., tot; Inf. Hvalič Josef, 11. R., verw.; Inf. Iljaš Anton, 8. R., verw.; Korp. Ipabič Josef, 7. R., verw.; Gefr. Jančar Franz, 5. R., verw.; Baf. Kalan Jakob, 3. R., verw.; Inf. Kapš Peter, 3. R., tot; Inf. Kavčič Thomas, 11. R., verw.; Inf. Kadešek Vinzenz, 3. R., tot; Inf. Kodelja Josef, 7. R., verw.; Inf. Klobrič Franz, 4. R., verw.; Inf. Koloč Franz, 10. R., tot; Inf. Korbar Franz, 8. R., verw.; Inf. Korošec Johann, 8. R., tot; Inf. Kos Johann, 7. R., verw.; Inf. Košel Franz, 3. R., verw.; Inf. Koželj Martin, 3. R., verw.; Inf. Kremer Ignaz, 8. R., tot; Inf. Krpar Viktor, 5. R., verw.; Inf. Krusič Anton, 3. R., verw.

Berantwortlicher Redakteur: Anton Funet.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach

Seehöhe 306,2 m. Mittl. Luftdruck 736,0 mm

Gebirgs	Zeit der Beobachtung	Gebirgsfeuchtigkeit in %	Lufttemperatur nach Gefülls	Wind	Wolke des Himmels	Regenfall in Minuten
23	2 II. R. 9 II. Ab.	715,4 20,0	3,9 2,2	NO schwach SO mäßig	Regen	
24	7 II. F.	24,1	0,0	windstill	Nebel	11,8

Das Tagesmittel der gestrigen Temperatur beträgt 2,5°, Normale 0,6°.

Uniformen

nach Mass

liefert in kürzester Zeit

Jos. Rojina

Zaibach 419 4-1

France Jozefa cesta 3.

Trockenes

Magazin

geräumig, mit guter Zufahrt

per sofort zu mieten gesucht.

Anträge unter „Trocken und luftig“ an die Admin. dieser Zeitung. 418 2-1

Schön möbliertes

Zimmer

zu vermieten. Elektrische Beleuchtung und Bad.

Anzufragen: Franz - Josef - Straße Nr. 10, III. Stock. 389 2

Amtsblatt.

395

ad D. B. 4673/3a

Kundmachung.

Aufzähllich der auf Grund der Bestimmungen der Verordnung des f. f. Handelsministeriums vom 3. Jänner 1899, Nr. 70.157 ex 1898 (B. u. L. B. Bl. Nr. 7 ex 1899) seitens der Abteilung für unbestellbare Postsendungen bei dieser f. f. Post- und Telegraphen-Direktion vorgenommenen Behandlung und Eröffnung der Postsendungen, welche von den Aufgabepostämtern im Laufe des Monates Jänner 1915 als unausbringlich eingefunden wurden, konnten die Aufgeber der im nachstehenden Verzeichnisse angeführten bescheinigten, sowie der gewöhnlichen Sendungen mit Wertinhalt nicht ermittelt werden.

Die betreffenden Aufgeber, welche diese Sendungen zurückhalten wollen, werden hiermit eingeladen, innerhalb eines Jahres vom Tage des Erscheinens dieser Kundmachung, ihr Eigentumsrecht, im Wege des Aufgabepostamtes oder unmittelbar bei dieser f. f. Post- und Telegraphen-Direktion geltend zu machen.

Sollte sich binnen Jahresfrist der Empfangsberechtigte nicht melden, so wird der zum Verkaufe geeignete Inhalt der Sendungen veräußert und werden die Erlösbeträge, sowie das allenfalls vorgefundene Bargeld zu Gunsten des Postarars verrechnet, der sonstige Inhalt der Sendungen jedoch der Vernichtung zugeführt werden.

Triest, am 16. Februar 1915.

Von der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion.

Verzeichnis

der bei der Abteilung für unbestellbare Postsendungen im Monate Jänner 1915 behandelten bescheinigten und gewöhnlichen Sendungen, deren Absender nicht ermittelt werden konnten.

Nekommundierte Briefe.

Triest 1: Nr. 607 vom 27./8. 1914, Blasovich Pino, Moncalone; Nr. 406 vom 15./10. 1914, Guido Mayr, Nagysa; Nr. 630 vom 1./2. 1915, Johann Fortis, Sebenico; Nr. 897 vom 28./11. 1914, Spiridione Degiulia, Trieste; Nr. 118 vom 7./2. 1915, Giuseppe Pischiang, Laibach; Nr. 53 vom 19./11. 1914, Josef Lambert, Lüttich; Nr. 54 vom 19./11. 1914, Carl Wigand, Lüttich; Nr. 1130 vom 17./9. 1914, Primož Johann, Przemysl; Nr. 264 vom 4./11. 1914, Luigi Cauzer, Krivica; Nr. 608 vom 11./11. 1914, Lucio Mizzan, Laibach; Nr. 49 vom 10./11. 1914, Giuseppe Sudich, Przemysl; Nr. 1799 vom 10./11. 1914, Carlo Metlits, Przemysl; Nr. 37 vom 10./11. 1914, Emilio Petteros, Pola; Nr. 1170 vom 1./11. 1914, Dr. Carl Schluß, Wien; Nr. 552 vom 6./11. 1914, Iago Miotto, Trieste; Nr. 725 vom ?, Dragumar Schmid, Barcelona; Nr. 777 vom ?, Mario Schwarz, Doboj.

Triest 2: Nr. 667 vom ?, Mathias Röti, Illymbura; Nr. 591 vom 20./11. 1914, Ante Klaric, Sarajevo; Nr. 483 vom 11./9. 1914, Giuseppe Baldassi, Pola; Nr. 177 vom 13./5. 1914 Goffone Comuzzi, Buenos Ayres; Nr. 677 vom 5./11. 1914, Maria Culjis, Comisa; Nr. 31 vom 14./11. 1914, Vincenz Gujsich, New York; Nr. 360 vom 4./11. 1914, Giovanni Grando, Trieste; Nr. 89 vom 7./11. 1914, Georg Radimir, Berlin; Nr. 594 vom 20./11. 1914, Louis Nicol, Pola; Nr. 428 vom 11./11. 1914, Roman v. Gajkowski, Lemberg; Nr. 653 vom 12./11. 1914, Umberto Peris, Laibach; Nr. 526 vom ?, Mario Pausch, Trieste; Nr. 1148 vom 5./8. 1914, Hilarius Wolf, Feldpostamt 73.

Triest 5: Nr. 14 vom 15./10. 1914, Giuseppe Mahorreich, Pola; Nr. 46 vom 1./9. 1914, Giovanni Facchineti, Filadelfia; Nr. 169 vom 22./9. 1914, Rito Joovanovich, Cattaro. Triest 6: Nr. 333 vom 31./10. 1914, Richard Marzelli, Moncalone; Nr. 39 vom 5./11. 1914, Just Ušaj, Danilograd; Nr. 70 vom ?, Jerene Minuit, New York; Nr. 402 vom ?, Tomaso Pontinzi, Las Palmas; Nr. 284 vom 2./12. 1914, Salvatore Steiner, Laibach; Nr. 283 vom 22./11. 1914, Salvatore Steiner, Laibach; Nr. 413 vom ?, Iose Torres, Las Silva Oporto; Nr. 387 vom 10./11. 1914, Giusto Skilan, Przemysl; Nr. 336 vom ?, Carlo Kovatich, Sebenico; Nr. 66 vom 4./12. 1914, Ivan Gregorić, Pola; Nr. 166 vom ?, Ferdinand Pippach, Wippach; Nr. 339 vom 10./3. 1914, Eligio Dalbello, Bahia Blanca; Nr. 365 vom 10./11. 1914, Giuseppe Bechet, Przemysl; Nr. 431 vom 29./10. 1914, Richard Mizelli, Moncalone; Nr. 232 vom 21./11. 1914, Antonio Buguia, Ujora; Nr. 212 vom ?, Antonio Battovaz, Esperies; Nr. 272 vom ?, Madalena Marcanella, Milano; Nr. 6 vom 21./11. 1914, Karlo Francesco, Pola; Nr. 475 vom 19./11. 1914, Giovanni Barbiani, Przemysl; Nr. 1 vom ?, Domenico Verhaag, Przemysl; Nr. 231 vom 21./11. 1914, Antonio Sugur, Ujora; Nr. 282 vom ?, Adriano Simonetti, Laibach.

Triest 7: Nr. 921 vom ?, Antonio Spangher, Pola; Nr. 993 vom 4./11. 1914, Igo Corbucci, Forli; Nr. 653 vom ?, Maria Nicardi, Genova; Nr. 391 vom 6./11. 1914, Carl Roncel, Ljubljana; Nr. 591 vom ?, Giulio Kojan, Laibach; Nr. 114 vom ?, Gastone Maičen, Laibach; Nr. 592 vom ?, Ernesto Radicich, Lubiana; Nr. 939 vom ?, Hermann Hoffer, Kaposvar.

Triest 12: Nr. 101 vom 29./12. 1914, Maria Geld, Bitting; Nr. 21 vom 4./11. 1914, Maria Premer, Libona; Nr. 90 vom 11./11. 1914, Marcello Rinaldi, Lubiana; Nr. 5 vom 13./11. 1914, Ettore Fenco, Laibach; Nr. 84 vom 10./11. 1914, Edoardo Proban, Laibach; Nr. 5 vom 21./11. 1914, Giuseppe Berhauz, Pola.

Triest 13: Nr. 425 vom ?, Riccardo Vecchi, Lubiana; Nr. 284 vom 6./11. 1914, Giovanni Stermin, Laibach; Nr. 200 vom 30./11. 1914, Giacomo Chios, Przemysl; Nr. 375 vom ?, Tomo Bistovic, Rijano; Nr. 376 vom 3./10. 1914, Tomo Bistovic, Rijano; Nr. 378 vom 9./10. 1914, Tomo Bistovic, Rijano.

Görz 1: Nr. 390 vom 1./10. 1914, Ernesto Leschiak, Wien; Nr. 596 vom 14./9. 1914, Maria Majtan, Jurkloster; Nr. 955 vom 13./10. 1914, Paul Schuppisser, Görz.

Görz 2: Nr. 201 vom 9./10. 1914, Ernesto Tabai, Brindisi.

Görz 3: Nr. 462 vom 26./10. 1914, Stefan Rebar, Rudolfswert; Nr. 36 vom 26./10. 1914, Alojzija Beloglavec, St. Georgen; Nr. 239 vom ?, Vera Schommoš, Geneve.

Abbazia: Nr. 426 vom ?, Julij Tersar, Ljubljana; Nr. 80 vom 20./11. 1914, Wilhelm Trinler, Marburg; Nr. 388 vom 12./12. 1914, Franjo Šeljavić, Karlovac; Nr. 175 vom 18./11. 1914, Franz Edmaier, Wien.

Tolmein: Nr. 135 vom 5./9. 1914, Tomo Sorli, Podgrad; Nr. 107 vom 18./9. 1914, Alojzija Leban, Alessandria.

Pola 1: Nr. 468 vom ?, Maria Budynska, Ulašklowec; Nr. 531 vom ?, Giulio Fattor, Laibach; Nr. 800 vom ?, Giuseppe Saranz, Teodo; Nr. 779 vom 21./11. 1914, Anna Albert, Langendorf; Nr. 733 vom 22./11. 1914, Vincenzo Borri, Lubiana; Nr. 196 vom ?, Vitus Radeta, Bywiec; Nr. 680 vom 26./11. 1914, Cochetto Ratale, Laibach; Nr. 435 vom 2./11. 1914, Giovanni Massaria, Pola.

Pola 2: Nr. 289 vom 21./11. 1914, Luigi Trevisan, Kodemet; Nr. 207 vom 10./11. 1914, Stefanie Bierhoff, Černovici; Nr. 428 vom ?, Umberto Dobrovich, Laibach.

Pola 3: Nr. 154 vom 12./11. 1914, Josip Milivoj Lubiana; Nr. 244 vom ?, Rudolf Gabich, Lubiana.

Capodistria: Nr. 284 vom 13./8. 1914, Anton Deloško, Graz; Nr. 128 vom ?, Anton Kodarin, Marburg; Nr. 311 vom 24./8. 1914, Josip Glavnić, Pola; Nr. 54 vom 11./9. 1914, Francesca Bradamant, Pola.

Piran: Nr. 19 vom 7./7. 1914, Čujsma Giovanni, Montreal.

Castua: Nr. 22 vom 22./9. 1914, Matenec Binko, Zagreb; Nr. 14 vom 31./7. 1914, Vinco Činovic, Winden.

Parenzo: Nr. 314 vom 9./1. 1914, Giovanni Burlini, Pola; Nr. 159 vom ?, Raden Gasparo, Laibach; Nr. 127 vom 21./12. 1914, Matteo Burlini, Brod; Nr. 140 vom 21./12. 1914, Giovanni Burlini, Pola; Nr. 120 vom 9./12. 1914, Cossetto Narciso, Salejano; Nr. 121 vom 1./11. 1914, Pietro Legion, Lubiana.

Cormons: Nr. 124 vom 21./12. 1914, Peter Šimoniti, Sarajevo.

Rovigno: Nr. 121 vom 7./7. 1914, Antonij Baracovich, Buenos Ayres; Nr. 175 vom ?, Boštjan Čristoforo, Lubiana.

Canale: Nr. 23 vom ?, Frančiška Sovič, Hamبور.

Portorož (Pirano): Nr. 147 vom ?, Josip Senfert, Wien; Nr. 66 vom 3./8. 1914, Franz Matice, Cetinje.

Gradisca: Nr. 427 vom ?, Marcello Franzot, Pola; Nr. 168 vom 22./12. 1914, Semonuti Angelo, Moncalone.

Laibach 1: Nr. 634 vom 20./12. 1914, Josip Hubab, Sinj; Nr. 923 vom 18./11. 1914, Ivan Kubic, Mitrovich; Nr. 982 vom ?, Ivan Krvina, Przemysl; Nr. 978 vom 17./8. 1914, Polizeidirektion, Palermo; Nr. 982 vom ?, Fran Urbanin, Peterwardein.

Laibach 2: Nr. 469 vom 24./11. 1914, Fritz Hubenbeck, Hamburg; Nr. 310 vom 10./11. 1914, Mihaj Frühbauer, Klagenfurt; Nr. 12 vom 28./10. 1914, Don Eugenio Cajaglin, Travagliato.

Laibach 6: Nr. 84 vom 19./12. 1914, Ivan Skusek Wien; Nr. 337 vom 26./10. 1914, Anton Devescovi, Laibach.

Littai: Nr. 46 vom 26./10. 1914, Josip Štoković, Wien.

Altenmarkt bei Nakel: Nr. 74 vom 7./8. 1914, Franz Gregoric, Cossenwille.

Wippach: Nr. 6 vom 20./9. 1914, Johanna Robinic, Heerlen.

Stein i. R.: Nr. 357 vom ?, Anton Strle, Hamboon; Nr. 12 vom ?, Bes. Sluga, Alehan; Nr. 303 vom 4./12. 1914, Ivan Criser, Kamnik; Nr. 379 vom 4./12. 1914, S. C. Wolser, New York; Nr. 145 vom 10./8. 1914, Georg Drole, Gladbeck.

Unterschickla: Nr. 73 vom 2./9. 1914, M. Bordumiona, Beraznyca.

Gewöhnliche Briefe.

Triest: 1: Tomas Mlekuš, Szervenika.

Postanweisungen.

Triest 1: Nr. 12.702 vom 27./10. 1914, Adolf Sonček, Klum, 1 K; Nr. 4503 vom 30./10. 1914, Riccardo Hartmann, Tušla, 10 K; Nr. 3269 vom 23./11. 1914, Pietro Paškale, Spalato, 5 K.

Parenzo: Nr. 585 vom 22./7. 1914, Pilato Giuseppe, Marburg, 10 K.

Laibach 1: Nr. 555 vom 3./11. 1914, Puz u. Holländer, Požsony, 20 K; Nr. 4889 vom 23./11. 1914, Louise Belizzon, Triest, 8 K; Nr. 1732 vom 7./12. 1914, Sillich, Triest, 20 K; Nr. 4831 vom 31./8. 1914, Justina Wielska spolja Bolanta, 275 K.

Graz 1: Nr. 1521 vom 4./12. 1914, Sever, Triest, 10 K.

Postpakete.

Portorož (Pirano): Nr. 177 vom 2./12. 1914, Giuseppe Catovich, Laibach.

Pola 1: Nr. 134 vom ?, Rati Turato, ?; Nr. 455 vom ?, Spiro Gartic, Pola.

Laibach 1: Nr. 2522 vom ?, Andreas Jäger, Przemysl; Nr. 2346 vom ?, Alois Siegel, Feldpost Nr. 6; Nr. 6 vom ?, Doktor Josip Ivancic, Reservespital, Laibach.

401 3—1 Zl. 60/pr.

Die Stelle eines Kanzleigehilfen

kommt beim gefertigten Amte möglicherweise demnächst zur Erledigung. Vollkommen Kenntnis beider Landessprachen in Wort und Schrift unerlässlich. Nur Bewerber, oder Bewerberinnen die mehrjährige Zeugnisse aufweisen können, wollen ihre eigenhändig geschriebenen, mit Tauf- und Zuständigkeitsnachweis und Nachweisen der bisherigen Verwendung belegten Gesuche sofort hieramts einreichen. Tüchtige Maschinenschreiber haben den Vorzug.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Adelsberg, am 20. Februar 1915.

410 E 867/14/16

Dražbeni oklic.

Dne 9. aprila 1915

predp. ob 10. ura, bo pri tem sudišču, v izbi št. 26 na podstavi sočasno odobrenih pogojev dražba sledečih nepremičnin:

vl. št. 153 k. o. Dobrava pri Zasipu, hotel z gospodarskim poslopjem, trgovino, verando, kegljiščem in vrtom za zelenjavo.

Cenilna vrednost K 27.407·45, s pritiklino skupaj K 30.619·90.

Najmanjši ponudek K 15.310.

K nepremičnini zemljiška knjiga Dobrava pri Zasipu vl. št. 153 spada sledeče pritikline: acetilenska in električna napeljava ter hotelska, gostilniška in kuhinjska oprava v cenilni vrednosti 3212 K 45 h.

Pod najmanjšim ponudkom se ne prodaje.

C. kr. okrajno sudišče v Radovljici, odd. II., dne 13. februarja 1915.

381 3—2 Nc I 102/15/2

bruar 1. J. als dem Auffigierungstage oder nach diesem Tage an den in die Eisenbahnbucheinlage aufzunehmenden Grundstücken gegen die Besitzvorgänge der Unternehmung erworben werden, bei der Aufnahme dieser Grundstücke über das Eisenbahnbuch unberücksichtigt bleiben und ihre Wirkung nur für den Fall und insoweit äußern, als die Aufnahme dieser Grundstücke in das Eisenbahnbuch unterbleibt. Die oben festgesetzte Frist kann nicht erstreckt werden, eine Wiedereinsetzung gegen deren Versäumnis findet nicht statt.

K. k. Bezirksgericht Adelsberg, Abt. I, am 16. Februar 1915.

407 E 464/14/7

Dražbeni oklic in poziv k napovedbi.

Na predlog zahtevajoče stranke hranilnice in posojilnice v Kamniku, bo dne

26. marca 1915

Verlag von
Ig. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg
in Laibach.

Biblioteka pisateljev sedanje dobe:

Zvezek I.: Novačan Anton, Naša vas, I. del, broš. K 3—, vez. K 4·50, po pošti 20 h več.
Zvezek II.: Pugelj Milan, Ura z angeli, broš. K 3—, vez. K 4·50, po pošti 20 h več.
Zvezek III.: Novačan Anton, Naša vas, II. del, broš. K 3—, vez. K 4·50, po pošti 20 h več.

Literarna pratika za l. 1914, vez. K 5—.

Aškero Ant., Poslednji Celjan. Epska pesnitev, br. K 3—, vez. K 4·50, po pošti 20 h več.

Pugelj Milan, Mali ljudje, brošir. K 3—, vezano K 4—, po pošti 20 h več.

Amicis E. de, Furij, novela, broširano K 1·50, vezano K 2·50, po pošti 10 h več.

Feigel Damir, Pol litra vipavea, broširano K 1·80, vezano K 2·60, po pošti 20 h več.

Klepec Slavoj, Aforizmi in citati, broširano K 2·50, vezano K 3·50, po pošti 20 h več.

Korun V. dr., Spake, broširano K 1·60, vezano K 2·40, po pošti 10 h več.

Poezije dr. Franca Prešerna, 2. ilustrirana izdaja, K 5—, v platno vezane K 6·40, v elegantnu usnju vezane K 10—, po pošti 30 h več.

Poezije dr. Franca Prešerna (ljudska izdaja), 2. natis, K 1—, v platno vezane K 1·40, po pošti 20 h več.

Dostojewski, Zločin in kazen. Roman v 6 delih, preložil Vladimir Levstik, 3 zvezki K 10·50, vezani K 13—, po pošti 30 h več.

Ruska moderna, prevela Minka Govekarjeva, K 4—, najlegantnejše v platno vezana K 6—, po pošti 20 h več.

Sienkiewicz H., Mali vitež. Roman z mnogimi lepimi podobami. 3 zvezki, broširani K 7—, lično vezani K 9·50.

Sienkiewicz H., Rödbina Polaneških. Roman z mnogimi lepimi podobami. 3 zvezki, broširani K 10—, lično vezani K 16—, v en zvezek vezani K 13—.

Marryat, Morski razbojnik, K 2·50, vezano K 3·70, po pošti 10 h več.

Dr. Šorli, Pot za razpotjem, vezana knjiga K 3—, po pošti 10 h več.

Dr. Šorli, Novele in štice, elegantno vezane K 3·60, po pošti 20 h več.

Meško Ksaver, Ob tihih večerih, K 3·50, vezano K 5—.

Meško Ksaver, Mir Božji, K 2·50, vezano K 3·50.

Maister Rudolf, Poezije, K 2—, vezane K 3—, po pošti 10 h več.

Aškero A., Primož Trubar, K 2—, elegantno vezan K 3—, po pošti 10 h več.

Aškero A., Balade in romance, K 2·60, elegantno vezane K 4—, po pošti 20 h več.

Aškero A., Lirske in epske paozije, K 2·60, elegantno vezane K 4—, po pošti 20 h več.

Aškero A., Nove paozije, K 3—, elegantno vezane K 4—, po pošti 20 h več.

Aškero A., Četrti zbornik paozij, K 3·50, lično vezana knjiga K 4·50, po pošti 20 h več.

Cankar Ivan, Ob zori, K 3—, po pošti 10 h več.

Golar, Pisano polje, K 1·80, vezano K 2·80, po pošti 10 h več.

Molé, Ko so ovele rože, K 2—, vezano K 3·20, elegantno vezano K 3·50, po pošti 10 h več.

Scheinnig, Narodne pesmi koroških Slovencev, K 2—, elegantno vezane K 3·30, po pošti 20 h več.

Baumbach, Zlatorog, poslovenil A. Funtek, elegantno vezan K 4—, po pošti 10 h več.

Jos. Stritarja zbrani spisi, 7 zvezkov (prvi zvezek razprodan) K 30—, v platno vezani K 38·60, v polfrancoski vezbi K 43·40.

Levstikovi zbrani spisi, 5 zvezkov K 21—, v platno.

v polfrancoski vezbi K 29—, v najfinješi vezbi K 31— vezani K 27—.

Funtek, Godec, K 1·50, elegantno vezan K 2·50, po pošti 20 h več.

Majar, Odkritje Amerike, K 2—, po pošti 20 h več.

Brezovnik, Šaljivi Slovenec, 3. za polovico pomnožena izdaja K 1·80, po pošti 20 h več.

Brezovnik, Zvonček, K 1·50, po pošti 20 h več.

Tavčar L. dr., Povesti. 5 zvezkov po K 2·70, v platno vezani po K 3·30,

v polfrancoski vezbi po K 4·50.

Guy de Maupassant, Novele, iz francoščine preložil dr. Ivo Šorli, K 3—, vezane K 4—.

Zupančič Oton, Samogovori, broširani K 3—, vezani K 4—.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien

Als selbständiger Teil der Sammlung „Allgemeine Naturkunde“ erscheint:

Kerners Pflanzenleben

Dritte Auflage, gänzlich umgearbeitet von Prof. Dr. Adolf Hansen

Mit etwa 600 Abbildungen im Text, 1 Karte und über 80 Tafeln in Farben- druck, Abzug und Holzschnitt

3 Bände in Halbleder gebunden zu je 14 Mark

Den ersten Band zur Ansicht — Prospekte kostenfrei durch:
Ig. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg's Buchhandlung, Laibach
Kongreßplatz Nr. 2.

A. & E. Skaberné

Laibach.

3560

Spezialgeschäft

für Strickwaren und Trikotagen.

Reichhaltiges Lager in Militär-Feldwäsche aus reiner Schafwolle und Hamelhaar, u. zw.:

Sturmhauben, Sweaters, Westen, Trikot-

Hemden, Leibl und Unterhosen, Socken,

Slipper, Kniewärmer, Leibbinden, Brust-

schützer, Shawls, Stutzen, Handschuhe etc.

Hamelhaardecken, Tetra-Wäsche, Schlafsäcke,

Pflegerinnen-Kleider und -Schürzen.

Strickwolle.

Da derzeit nicht reisen lasse, offeriere nur an Kaufleute, Militärbehörden, Spitäler

Trikot-Wäsche

337 15—10	Hemden, einfache Futter, gerauht, zirka 80 cm lang K 21·50
	doppelt " 1/2 Besch. " 80 " 28—
	Hosen, " extra schwer, doppel " 110 " 25—
	" extra schwer, doppel " 110 " 30—

Preise per Dutzend rein netto Kassa, ab Wien per Nachnahme, oder Wiener Referenzen.

Albert Matzner, Wien, I., Kohlmessergasse 8.

Schöne, elegante Wohnung

im Hause Nr. 14 Gradišče, mit vier Zimmern samt Zugehör

ab 1. Mai zu vergeben.

Nähre Auskünfte erteilt der Hausmeister dortselbst.

151 10

Zwei Wohnungen

im II. Stock

bestehend jede aus zwei Zimmern, Küche und Zubehör, sind per sofort oder zum Maitermin zu vermieten. 328 2

Bei Magen- und Darmkatarrh

Gicht, Zuckerkrankheit, überhaupt bei allen Erkrankungen bestens empfohlen die wichtige Broschüre „Die Krankenkost“ von Leitmaier. Preis 70 h. Vorwärtig in der Buchhandlung Ig. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg in Laibach.

STOCK COGNAC MEDICINAL
DIE EINZIGE MARKE IN AMTLICH PLOMBIERTEN BOUTEILLEN ÜBERALL ZU HABEN
DESTILLERIE CAMIS STOCK BARCOLA

4279 50—11

Soeben erschien:

Formularbuch

175 4—4

zur Konkursordnung und Ausgleichsordnung

Beispiele von gerichtlichen Beschlüssen und von Parteieingaben im Konkurs- (Zwangsausgleichs-) und Ausgleichsverfahren

Herausgegeben vom

k. k. Justizministerium

Preis K 2·50, mit Postzusendung K 2·70

Vorrätig in der Buchhandlung

Ig. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg

Laibach, Kongreßplatz Nr. 2.